HENGELER MUELLER

Hengeler Mueller • Behrenstraße 42 • 10117 Berlin

An das Landgericht Berlin II Kammer für Handelssachen Littenstraße 12 - 17 10179 Berlin Dr. Mathäus Mogendorf

Partner

Direktwahl Direct Number +49 30 20374-529

E-Mail des Absenders Sender's E-mail mathaeus.mogendorf@hengeler.com

Behrenstraße 42 10117 Berlin Telefon +49 30 20374-0 Telefax +49 30 20374-333 www.hengeler.com

Berlin, 28. März 2025

Antragserwiderung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Denis Martin du Nord

2. Claire Martin du Nord

3. Louis Martin du Nord

4. Nicolas Martin du Nord jeweils RAe Andersen, Berlin

gegen

1. Martin Kemmer RAe CMS Hasche Sigle, Berlin

2. Sebastian Kemmer RAe Noerr, Berlin

3. MaSeMa Verwaltungsgesellschaft mbH RAe Beiten Burkhardt, Freiburg

4. MaSeMa GmbH & Co. KG RAe Hengeler Mueller, Berlin

<u>- 90 O 35/25 eV -</u>

erwidern wir für die Antragsgegnerin zu 4) auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Antragsteller vom 3. März 2025 ("Antragsschrift") sowie den Schriftsatz der Antragsteller vom 14. März 2025 ("Stellungnahme der Antragsteller vom 14. März 2025") und beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

A. Einleitung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Es besteht kein Verfügungsgrund. Die Antragsteller wenden sich mit ihrem Antrag gegen die Vollziehung ihres Ausschlusses aus der Antragsgegnerin zu 4). Dieses Begehren können die Antragsteller nicht im einstweiligen Rechtsschutz verfolgen. Der Gesellschaftsvertrag Antragsgegnerin zu 4) ("Gesellschaftsvertrag") bestimmt ausdrücklich, dass Ausschließungsbeschlüsse so lange als wirksam zu behandeln sind, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Die Gesellschafter der Antragsgegnerin zu 4) haben sich folglich im Vorhinein darauf geeinigt, die Rechtmäßigkeit von Ausschließungsbeschlüssen allein im Hauptsacheverfahren überprüfen. Sämtliche Anträge der Antragsteller sind darauf gerichtet, die Vollziehung der Gesellschafterbeschlüsse über den Ausschluss der Antragsteller zu verhindern und die eindeutig gegenteilige gesellschaftsvertragliche Regelung zu umgehen. Dieses Ansinnen muss scheitern.

Es besteht auch kein Verfügungsanspruch. Der Ausschluss der Antragsteller ist rechtmäßig. Die Antragsteller haben sich grob gesellschaftsschädigend verhalten und sich insbesondere geldwäscherechtlichen Verpflichtungen beharrlich widersetzt. Dies begründete aufseiten der Antragsgegner die ernsthafte Besorgnis, dass die Antragsteller ihre Beteiligung an der Antragsgegnerin zu 4) genutzt haben könnten, um Geld zu waschen. Schon der Umstand, dass die Antragsgegnerin zu 4) aufgrund der andauernden Verweigerungshaltung der Antragsteller nicht dazu in der Lage war, geldwäscherechtlichen ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen, und infolgedessen einem erhöhten Bußgeldrisiko in empfindlicher Höhe ausgesetzt war, rechtfertigt den Ausschluss der Antragsteller. Hinzu kommt, dass die grundlose Weigerung der Antragsteller, die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2022 festzustellen, die Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4) gefährdete und auch die Antragsgegner zu 1) und 2) einem hohen persönlichen Haftungsrisiko aussetzte.

3

1

Damit liegen weder ein Verfügungsgrund noch ein Verfügungsantrag vor. Die Anträge sind zurückzuweisen.

B. Sachverhalt

I. Die Parteien

1. Die Antragsgegnerin zu 4)

Die Antragsgegnerin zu 4) ist eine im Jahr 2012 gegründete vermögensverwaltende Immobiliengesellschaft mit Sitz in Berlin. Ihr Zweck ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Immobilien.

Glaubhaftmachung: Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 1.2. und 2.1.

Ziff. 3.2. des Gesellschaftsvertrags lautet:

"3.2. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.2033. Die Kündigung führt zum Ausscheiden des Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres. Schließen sich jedoch die anderen Gesellschafter der Kündigung binnen vier Wochen nach deren Zugang an, so wird die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst."

Glaubhaftmachung: Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 3.2.

Ziff. 9.1. des Gesellschaftsvertrags lautet:

"9.1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche, durch den Komplementär per eingeschriebenen Brief (Übergabeeinschreiben oder Einwurfeinschreiben), Telefax oder E-Mail. Die Frist beginnt am übernächsten Tag nach der Absendung der Einladung. Der Tag der

5

4

6

Gesellschafterversammlung wird für den Fristlauf nicht mitgezählt."

Glaubhaftmachung: Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 9.1.

Ziff. 10.7. des Gesellschaftsvertrags lautet:

"10.7. Die Versammlungsleitung der in Gesellschafterversammlung sofern obliegt, die anderes beschließen, Gesellschafter nichts dem anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter, der über die meisten Stimmen verfügt. Dieser leitet die Versammlung und stellt die gefassten Gesellschafterbeschlüsse fest.

Glaubhaftmachung: Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 10.7.

Ziff. 17. des Gesellschaftsvertrags lautet:

"17. Ausschluss eines Gesellschafters

- 17.1. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Position ein wichtiger Grund vorliegt.
- 17.2. Der auszuschließende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus wichtigem Grund nicht stimmberechtigt.
- 17.3. Der Ausschluss wird bei Teilnahme des auszuschließenden Gesellschafters an der Beschlussfassung mit der Feststellung Abstimmungsergebnisses des betreffenden Beschlusses, bei seiner Abwesenheit mit Zugang der Mitteilung des Ausschlusses an den betroffenen beschlossenen Gesellschafter wirksam. Wirksamkeit Mit des Ausschlusses scheidet der auszuschließende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und verliert seine Gesellschafterrechte. Der Ausschließungsbeschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Zu der

8

Mitteilung im Sinne dieses § 17.3 ist jeder Gesellschafter berechtigt, der an der Beschlussfassung über den Ausschluss des auszuschließenden Gesellschafters teilgenommen hat."

Glaubhaftmachung: Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 17.

2. Die Antragsgegner zu 1) bis 3) und die Antragsteller

Die Antragsgegnerin zu 3) ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Antragsgegnerin zu 4). Sie hat keinen Kapitalanteil an der Antragsgegnerin zu 4) und ist am Gesellschaftsvermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Glaubhaftmachung: Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 4.1. und 5.2.

Die Antragsgegner zu 1) und 2) sind Kommanditisten der Ursprünglich beliefen Antragsgegnerin zu 4). sich die Festkapitalanteile der Antragsgegner zu 1) und 2) jeweils auf EUR 50,00 und wurden im Jahr 2014 auf jeweils EUR 600,00 erhöht. Zusammen halten die Antragsgegner zu 1) und 2) daher Festkapitalanteile in Höhe von insgesamt EUR 1.200,00.

<u>Glaubhaftmachung</u>: 1. Handelsregisterauszug der Antragsgegnerin zu 4) vom 24. Februar 2025, <u>Anlage K 2</u>

- 2. Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 4.2.5. und 4.2.6.
- 3. Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 20. September 2014, Ziff. 1. und 2., in Kopie beigefügt als

Anlage AG 1

Die Antragsgegner zu 1) und 2) sind zudem die alleinigen Gesellschafter der Antragsgegnerin zu 3).

<u>Glaubhaftmachung</u>: Gesellschafterliste der Antragsgegnerin zu 3) vom 6. März 2012, <u>Anlage K 4</u>

10

11

13

Der Antragsgegner zu 1) und Thomas Kemmer sind jeweils Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 3).

Glaubhaftmachung:

Handelsregisterauszug der Antragsgegnerin zu 3) vom 21. März 2025, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 2

14

Die Antragsteller sind jeweils Kommanditisten der Antragsgegnerin zu 4). Der Festkapitalanteil des Antragstellers zu 1) beläuft sich auf EUR 30,00. Die Festkapitalanteile der Antragsteller zu 2) bis 4) beliefen sich ursprünglich auf jeweils EUR 290,00 und wurden im Jahr 2015 auf jeweils EUR 390,00 erhöht. Zusammen halten die Antragsteller daher ebenfalls Festkapitale in Höhe von insgesamt EUR 1.200,00.

- Glaubhaftmachung: 1. Handelsregisterauszug der Antragsgegnerin zu 4) vom 24. Februar 2025, Anlage K 2
 - 2. Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 4.2.1. bis 4.2.4.
 - 3. Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 26. April 2015, Ziff. 1. bis 3., in Kopie beigefügt als

Anlage AG 3

15

Der Antragsteller zu 1) ist der Vater der Antragsteller zu 2) bis 4). Die Antragsteller zu 2) bis 4) erteilten dem Antragsteller zu 1) jeweils eine Vollmacht für alle Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit ihrer Position als Kommanditisten der Antragsgegnerin zu 4) stehen und hielten sich seitdem aus dem Geschäftsbetrieb Antragsgegnerin zu 4) heraus.

Glaubhaftmachung:

1. Vollmacht der Antragstellerin zu 2), in Kopie beigefügt als

Anlage AG 4

2. Vollmacht des Antragstellers zu 3), in Kopie beigefügt als

Anlage AG 5

3. Vollmacht des Antragstellers zu 4), in Kopie beigefügt als

Anlage AG 6

16

An ihren ursprünglichen Geschäftsanteilen räumten die Antragssteller zu 2) bis 4) dem Antragsteller zu 1) im Jahr 2012 jeweils einen umfassenden Nießbrauch ein. Über welchen Zeitraum hinweg und in welchem Umfang der Nießbrauch bestand und ob der Antragsteller zu 1) den Nießbrauch oder Rechte hieraus gegebenenfalls einem Dritten übertrug, entzieht sich der Kenntnis der Antragsgegnerin zu 4).

Glaubhaftmachung:

1. Nießbrauchsvertrag zwischen der Antragstellerin zu 2) und dem Antragsteller zu 1) vom 20. März 2012, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 7

 Nießbrauchsvertrag zwischen dem Antragsteller zu 3) und dem Antragsteller zu 1) vom 20. März 2012, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 8

3. Nießbrauchsvertrag zwischen dem Antragsteller zu 4) und dem Antragsteller zu 1) vom 20. März 2012, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 9

17

Neben den Zahlungen der Antragsgegner zu 1) und 2) sowie der Antragsteller auf die oben genannten Festkapitalanteile zahlten diese zusätzliche Pflichteinlagen an die Antragsgegnerin zu 4), und zwar die Antragsgegner zu 1) und 2) in Höhe von jeweils EUR 750.000,00, der Antragsteller zu 1) in Höhe von EUR 900.000,00 und die Antragsteller zu 2) bis 4) in Höhe von jeweils EUR 200.000,00.

<u>Glaubhaftmachung</u>: 1. Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 4.4.

- Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 20. September 2014, Ziff. 1. und 2., bereits vorgelegt als Anlage AG 1
- 3. Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 26. April 2015, Ziff. 1. bis 3., bereits vorgelegt als <u>Anlage</u> AG 3
- 4. Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 17. März 2016, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 10

II. Berechtigter Ausschluss der Antragsteller

Die Antragsgegner zu 1) und 2) haben die Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) ausgeschlossen, weil die Antragsteller ihre gesellschaftsrechtlichen Pflichten nachhaltig verletzten und insbesondere die ernsthafte Besorgnis besteht, dass die Antragsteller ihre Beteiligung an der Antragsgegnerin zu 4) genutzt haben könnten, um Geld zu waschen (entgegen Antragsschrift, S. 12).

1. Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4)

Die Antragsgegnerin zu 4) ist durch Eigenkapital (siehe oben, Rn. 17) und zu einem erheblichen Teil durch Fremdkapital finanziert.

a) Finanzierung des Grundstückserwerbs im Jahr 2012

Die Antragsgegnerin zu 4) ist Eigentümerin des Grundstücks Schönhauser Allee 143, 10435 Berlin, das mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude bebaut ist. Der Kaufpreis wurde durch die Kommanditeinlagen sowie über Bankdarlehen finanziert.

Für die Aufnahme der Bankdarlehen war erforderlich, dass die Antragsgegner zu 1) und 2) jeweils persönliche Bürgschaften übernehmen. Für die Bürgschaftsübernahme wurde im Verhältnis der

19

18

20

Antragsgegnerin zu 4) und der Antragsgegner zu 1) und 2) die Zahlung einer Avalprovision vereinbart.

Glaubhaftmachung: 1. E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 20. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 11

2. Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 12

b) Finanzierung der Modernisierung des Gebäudes im Jahr 2017

> Im Jahr 2017 wurde das Gebäude in der Schönhauser Allee 143 modernisiert. Um aufgestockt und die Finanzierung Baumaßnahmen zu ermöglichen, fassten die Antragsteller und die Antragsgegner zu 1) und 2) in der Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin zu 4) vom 17. März 2016 den Beschluss, dass die Antragsgegner zu 1) und 2) jeweils eine weitere Pflichteinlage in Höhe von EUR 140.000,00 erbringen und dass die Antragsgegnerin zu 3) ermächtigt wird, neue Darlehen von bis zu EUR 5.400.000,00 aufzunehmen.

> Glaubhaftmachung: Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 17. März 2016, bereits vorgelegt als Anlage AG 10

> Daraufhin nahm die Antragsgegnerin zu 4) bei der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6889926194 ein Darlehen über EUR 5.400.000,00 auf (vgl. Antragsschrift, S. 12). Gemäß Ziff. 2 des Darlehensvertrags zur Kontonummer 6889926194 ist die Antragsgegnerin zu 4) unter anderem verpflichtet, der Berliner Sparkasse jährlich zum 30. Juni aktuelle Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist die Antragsgegnerin zu 4) gemäß Ziff. 9 Satz 1 des Darlehensvertrags verpflichtet, der Berliner Sparkasse mindestens einmal jährlich Einblick in ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen wie

22

Jahresabschlüsse vorzulegen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Kommt die Antragsgegnerin zu 4) dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Berliner Sparkasse gemäß Ziff. 8.3 des Darlehensvertrags berechtigt, das Darlehen für sofort fällig und zahlbar zu erklären. Das Darlehen ist gemäß Ziff. 3 des Darlehensvertrags unter anderem durch eine Buchgrundschuld auf dem Grundstück Schönhauser Allee 143, 10435 Berlin, sowie durch Bürgschaften der Antragsgegner zu 1) und 2) in Höhe von jeweils EUR 2.350.000,00 besichert (vgl. Antragsschrift, S. 12). Gemäß Ziff. 3 Satz 1 der jeweiligen Bürgschaftsverträge sind die Bürgschaftserklärungen selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben.

Glaubhaftmachung:

Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6889926194 vom 11. Mai 2016 nebst Bürgschaftsverträgen, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 13

24

Da die Modernisierung und Erweiterung des Gebäudes noch ausstand, erreichte das Grundstück in der Schönhauser Allee bei Abschluss des Darlehensvertrags nicht den für die grundpfandrechtliche Absicherung erforderlichen Beleihungswert. Auch konnten vor der Modernisierung und Erweiterung über die Vermietung des Gebäudes keine ausreichenden Umsätze erzielt werden. die Darlehensrückzahlung zu bestreiten. Die Darlehenszusage der Berliner Sparkasse stand und fiel deshalb mit den persönlichen Bürgschaften und der Kreditwürdigkeit der Antragsgegner zu 1) und 2). Eine Finanzierung über EUR 5.400.000,00 für eine Immobilie Modernisierung und Erweiterung mit zwanzigjähriger Zinsbindung für 1,9 % Zinsen p.a., wie sie der Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6889926194 vorsieht, war nur aufgrund der ausgezeichneten Bonität der Bürgen möglich. Ohne Bürgschaften hätte es keine Finanzierung und damit keine Modernisierung und Aufstockung gegeben und

Vereinbarung über die Avalprovisionen hätte es keine Bürgschaften gegeben.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, bereits vorgelegt als Anlage AG 12

Mit der Aufstockung der Fremdkapitalfinanzierung und der damit einhergehenden Erhöhung der Bürgschaften der Antragsgegner zu 1) und 2) stieg auch der Betrag der jährlich zu zahlenden Avalprovision (vgl. oben, Rn. 21): In der Folge des Abschlusses Darlehensvertrags zur Kontonummer 6889926194 der Valutierung zahlte die Antragsgegnerin zu 4) den Antragsgegnern und 2) eine jährliche Avalprovision in Höhe vereinbarungsgemäß jeweils EUR 54.000,00 p.a.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, bereits vorgelegt als Anlage AG 12

Die Antragsteller über die waren Aufstockung der Fremdkapitalfinanzierung und die persönlichen Bürgschaften der Antragsgegner zu 1) und 2) informiert (entgegen Antragsschrift, S. 5 ff., 12 und 16). Den Beschluss über die Aufstockung der Fremdkapitalfinanzierung haben die Antragsteller mitgefasst (siehe oben, Rn. 22). Außerdem gestehen die Antragsteller zu, die Bürgschaftserklärungen erhalten zu haben (Antragsschrift, S. 7). Die Aufnahme des Fremdkapitals in Höhe von EUR 5.400.000,00 war zudem aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 ersichtlich, der den Antragstellern vorliegt und den diese billigten. Gleiches gilt für die Zahlung der Avalprovision in Höhe von jeweils EUR 54.000,00 p.a. an die Antragsgegner zu 1) und 2), die auch aus den Steuerbescheiden ersichtlich ist, die den Antragstellern vorliegen.

Glaubhaftmachung: 1. E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 20. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits vorgelegt als Anlage AG 11

25

- E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 1. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 11</u>
- 3. Bescheid für 2017 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des verrechenbaren Verlusts nach § 15a Abs. 4 EStG der Antragsgegnerin zu 4) vom 9. Mai 2019, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 14

c) Weiteres Darlehen bei der Berliner Sparkasse im Februar 2020

Im Februar 2020 schloss die Antragsgegnerin zu 4) einen weiteren Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse über EUR 900.000,00 Kontonummer 6401955595 ab. Gemäß Darlehensvertrags war das Darlehen mit jährlich 0,65 % zu verzinsen, wobei der Zinssatz bis zum 30. Januar 2025 unveränderlich war. Die Antragsgegnerin zu 4) ist auch im Rahmen dieses Darlehensvertrags verpflichtet, der Berliner Sparkasse jährlich zum 30. Juni aktuelle Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen (Ziff. 2 Abs. 2). Darüber hinaus ist die Antragsgegnerin zu 4) auch gemäß Ziff. 9 Satz 1 dieses Darlehensvertrags verpflichtet, der Berliner Sparkasse mindestens einmal jährlich Einblick in ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, aussagefähige Unterlagen vorzulegen und die benötigten Auskünfte zu erteilen. Verletzt die Antragsgegnerin zu 4) diese Verpflichtung, kann die Berliner Sparkasse das Darlehen wiederum für sofort fällig und zahlbar erklären (Ziff. 8.3 des Darlehensvertrags). Zudem war auch dieses Darlehen unter anderem durch eine Buchgrundschuld auf dem Grundstück Schönhauser 10435 Berlin, sowie durch Bürgschaften Antragsgegner zu 1) und 2) in Höhe von jeweils EUR 2.350.000,00 besichert (Ziff. 3).

Glaubhaftmachung:

Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 4./7. Februar 2020, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 15

28

Darüber, dass die Antragsgegnerin zu 4) ein weiteres Darlehen bei der Berliner Sparkasse aufnehmen wollte, waren die Antragsteller bereits im Jahr 2019 informiert (entgegen Antragsschrift, S. 12).

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 2. August 2019, enthalten im E-Mailverlauf vom 2. August 2019 bis 5. August 2019, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 16

d) Darlehen bei der Signal Iduna Bauspar AG im Juli 2022

29

Wie der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern im Februar 2021 berichtete (entgegen Antragsschrift, S. 5), gingen die Einnahmen der Antragsgegnerin zu 4) im Jahr 2020 bedingt durch die Corona-Krise und den Berliner Mietendeckel zurück. Der Antragsteller zu 1) bestand gleichwohl auf eine Ausschüttung in Höhe von insgesamt EUR 200.000,00 an die Antragsteller, die ihnen im Februar 2021 ausgezahlt wurde.

Glaubhaftmachung:

1. E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 8. Februar 2021, enthalten im E-Mailverlauf vom 23. Dezember 2020 bis 8. Februar 2021, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 17

 Umsatzübersicht zum Konto der Antragsgegnerin zu 4) bei der Berliner Sparkasse, IBAN DE94 1005 0000 0190 5226 58, vom 8. Februar 2021, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 18

30

Im April 2022 informierte der Antragsgegner zu 2) die Antragsteller zudem darüber, dass für 2023 weitere Umsatzeinbrüche zu erwarten waren, weil Vermieter ab 2023 weniger Kosten auf Mieter umlegen konnten. Zudem bestanden Unsicherheiten aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer und des absehbaren

Renovierungsbedarfs für das in der Schönhauser Allee 143, 10435 Berlin, belegene Wohn- und Geschäftsgebäude.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 25. April 2022, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 19

Zum Ausgleich der Umsatzeinbuße und der Dividendenzahlung an die Antragsteller war die Antragsgegnerin zu 4) auf zusätzliche Liquidität angewiesen. Sie schloss daher am 20. Juli 2022 einen ebenfalls über Grundschulden besicherten Darlehensvertrag mit der Signal Iduna Bauspar AG über EUR 4.400.000,00 ab (vgl. Antragsschrift, S. 13). Gemäß Ziff. 10 Abs. 1 des Darlehensvertrags ist die Signal Iduna Bauspar AG berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund sofort zur Rückzahlung fällig zu stellen. Als wichtiger Grund gilt gemäß Ziff. 10 Abs. 2 des Darlehensvertrags, wenn die Antragsgegnerin zu 4) der Signal Iduna Bauspar AG trotz zweimaliger Aufforderung und Mahnung mit Nachfristsetzung sowie Ankündigung der Fälligstellung nicht die gemäß § 18 KWG erforderlichen und angeforderten Bonitätsunterlagen zur Verfügung stellt. Hierzu gehören gemäß § 18 Satz 1 KWG insbesondere Jahresabschlüsse.

<u>Glaubhaftmachung</u>: Darlehensvertrag mit der Signal Iduna

Bauspar AG vom 20. Juli 2022, in Kopie

beigefügt als

Anlage AG 20

2. <u>Verhinderung der Erfüllung geldwäscherechtlicher und anderer Verpflichtungen der Antragsgegnerin zu 4) durch die Antragsteller</u>

Die Antragsteller hinderten die Antragsgegnerin zu 4) daran, ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Eintragungen ins Transparenzregister zu veranlassen. Darüber hinaus hinderten die Antragsteller die Antragsgegnerin zu 4) daran, weitere wesentliche rechtliche Verpflichtungen aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere gegenüber der Berliner Sparkasse und der Signal Iduna Bauspar AG, zu erfüllen.

31

a) Rechtlicher Rahmen

33

Die Antragsgegnerin zu 4) unterfällt dem Anwendungsbereich der §§ 18 ff. GwG. Als eingetragene Personengesellschaft ist die Antragsgegnerin zu 4) unter anderem nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG verpflichtet, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen und der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung ins Transparenzregister gemäß § 18 Abs. 1 GwG mitzuteilen.

34

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist unter anderem die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft letztlich steht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG). Hierzu zählt auch jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile einer Gesellschaft hält, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG).

35

Da der Antragsteller zu 1) einen umfassenden Nießbrauch an den ursprünglichen Geschäftsanteilen der Antragsteller zu 2) bis 4) hatte (siehe oben, Rn. 16) und zudem bevollmächtigt war, etwaige Gesellschafterrechte der Antragsteller zu 2) bis 4) auszuüben (siehe oben, Rn. 15), musste die Antragsgegnerin zu 4) davon ausgehen, dass der Antragssteller zu 1) ein an der Antragsgegnerin zu 4) wirtschaftlich Berechtigter gewesen sein könnte. Dies konnte sie jedoch nicht abschließend beurteilen, da ihr nicht bekannt war, über welchen Zeitraum hinweg und in welchem Umfang der ursprüngliche Nießbrauch jeweils (noch) bestand und Rechte hieraus gegebenenfalls einem Dritten zustanden (siehe oben, Rn. 16). Die Antragsgegnerin zu 4) war daher im Rahmen von §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 GwG verpflichtet, Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der Antragsteller einzuholen und, soweit der Antragsteller wirtschaftlich Berechtigter war, zur Eintragung Transparenzregister mitzuteilen.

36

Die Antragsgegnerin zu 4) nimmt ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen sehr ernst. Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die oben genannten Pflichten nach § 20 Abs. 1 GwG sind gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 55, Satz 2 GwG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 100.000,00 bzw. EUR 150.000,00 bewehrt. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kommt gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GwG eine Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils in Betracht. Die Antragsgegnerin zu 4) achtet daher penibel auf die Einhaltung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

b) Blockadehaltung der Antragsteller

Dieser geldwäscherechtlichen Pflicht konnte die Antragsgegnerin zu 4) wegen fehlender Mitwirkung der Antragsteller nicht nachkommen. Der Antragsgegner zu 2) richtete zwar federführend für die Antragsgegnerin zu 4) mehrfach diesbezügliche Anfragen an die Antragsteller, um diese dazu zu bewegen, die notwendigen Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten auszufüllen und der Antragsgegnerin zu 4) zu übersenden. Mit der ersten Anfrage zu diesem Thema im Jahr 2022 wurde die Geschäftsbeziehung zwischen den Antragstellern und den Antragsgegnern stark belastet. Die Antragsteller reagierten auf die Anfragen zum Teil verschiedenen nicht und zögerten die Übersendung der Formulare durch vorgeschobene Auskunftsverlangen immer weiter hinaus.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 20. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits

vorgelegt als Anlage AG 11

Mit E-Mail vom 14. Juli 2023 übersandte der Antragsgegner zu 2) dem Antragsteller zu 1) die von den Antragstellern auszufüllenden und zu unterschreibenden Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, dass die Angelegenheit eilig war und die Formulare an die zuständigen staatlichen Stellen sowie die Banken der Antragsgegnerin zu 4) übermittelt werden mussten.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 14. Juli 2023, enthalten im E-Mailverlauf

37

vom 14. Juli 2023 bis 12. Oktober 2023, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 21

39

Da die Antragsteller auf die E-Mail vom 14. Juli 2023 nicht reagierten, wandte sich der Antragsgegner zu 2) mit E-Mail vom 18. August 2023 erneut an den Antragsteller zu 1) und übersandte ihm die auszufüllenden Formulare erneut. Darüber hinaus übersandte er dem Antragsteller zu 1) von den Antragstellern auszufüllende Formulare zur Selbstauskunft nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Das FATCA ist ein US-amerikanisches Gesetz, das unter anderem Finanzinstitute verpflichtet, amerikanischen Steuerbehörden bestimmte steuererhebliche Auskünfte über Kunden zu erteilen, die ihren (Wohn-)Sitz außerhalb der USA haben, aber in den USA steuerpflichtig sind. Die Selbstauskünfte mussten dringend den Banken der Antragsgegnerin zu 4) übermittelt werden, um die Geschäftsbeziehungen zu diesen nicht zu gefährden.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 18. August 2023, enthalten im E-Mailverlauf vom 14. Juli 2023 bis 12. Oktober 2023, bereits vorgelegt als Anlage AG 21

40

Da der Antragsteller – entgegen seiner Zusage mit E-Mail vom 28. August 2023 – die Formulare der Antragsgegnerin zu 4) zunächst weiterhin nicht zur Verfügung stellte, übersandte die Antragsgegnerin zu 4) mit Schreiben vom 28. September 2023 (zusammen mit dem Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2022) die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten an Josef Lindlar, den damaligen Steuerberater der Antragsteller.

Glaubhaftmachung:

1. E-Mail Antragstellers zu 1) des vom 28. August 2023, enthalten im Evom 14. Juli 2023 bis Mailverlauf 12. Oktober 2023, in Kopie beigefügt als Anlage AG 21

2. Schreiben der Antragsgegnerin zu 4) vom 28. September 2023, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 22

41

Der Antragsgegner zu 2) und der Steuerberater Josef Lindlar erörterten den Jahresabschluss 2022 im Rahmen mehrerer Telefonate. Dabei besprachen sie insbesondere die im Jahresabschluss ausgewiesenen Avalprovisionen in Höhe von jeweils EUR 54.000,00 für die Antragsgegner zu 1) und 2) (siehe oben, Rn. 25) sowie die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens bei der Signal Iduna Bauspar AG (siehe oben, Rn. 31). In ihrem letzten Telefonat erklärte der Steuerberater Josef Lindlar, keine weiteren Fragen zu haben und bedankte sich für die umfassenden Auskünfte. Er sagte zu, den Jahresabschluss und die Gespräche mit dem Antragsgegner zu 2) ausführlich mit den Antragstellern zu erörtern.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 12</u>

42

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2023 erinnerte der Antragsgegner zu 2) den Antragsteller zu 1) erneut an die Übersendung der Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und der FATCA-Selbstauskünfte und setzte ihm hierfür eine Frist bis zum 12. Oktober 2023.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 6. Oktober 2023, enthalten im E-Mailverlauf vom 14. Juli 2023 bis 12. Oktober 2023, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 21</u>

43

Mit E-Mail vom 12. Oktober 2023 übersandte der Antragsteller zu 1) ausgefüllte Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten. Diese waren jedoch offensichtlich falsch ausgefüllt und für die Antragsgegnerin zu 4) daher unbrauchbar:

- Nach den Angaben der Antragsteller sollte jeder einzelne Antragsteller jeweils für sich genommen wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG an der Antragsgegnerin zu 4) sein. Dies würde indes voraussetzen, dass jeder einzelne Antragsteller für sich genommen (unmittelbar oder mittelbar)

Hengeler Mueller

mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile der Antragsgegnerin zu 4) hielte, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollierte oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübte (siehe oben, Rn. 34). Das ist schon mit Blick auf die Beteiligungsverhältnisse der Antragsteller offensichtlich widersprüchlich und schlicht falsch (siehe oben, Rn. 14).

- Plausibel wäre nach dem Kenntnisstand der Antragsgegnerin zu 4) allenfalls gewesen, wenn aufgrund des ursprünglich eingeräumten umfassenden Nießbrauchs (siehe oben, Rn. 16 und 35) sich der Antragsteller zu 1), nicht aber auch die Antragsteller zu 2) bis 3) zum wirtschaftlich Berechtigten erklärt hätten.
- Auf den Nießbrauch gehen die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten indes nicht ein. Es blieb daher weiterhin unklar, ob und inwieweit der Nießbrauch überhaupt fortbestand und Rechte aus diesem gegebenenfalls einem Dritten zustanden bzw. zustehen (siehe oben, Rn. 16 und 35).
- Die mit der E-Mail vom 6. Oktober 2023 übermittelten Formulare waren daher keine belastbare Grundlage, aufgrund derer die Antragsgegnerin zu 4) Mitteilungen zur Eintragung ins Transparenzregister hätte abgeben können.

Glaubhaftmachung:

- 1. E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 6. Oktober 2023, enthalten im E-Mailverlauf vom 14. Juli 2023 bis 12. Oktober 2023, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 21</u>
- Formulare der Antragsteller zum wirtschaftlich Berechtigten vom 10./11. Oktober 2023, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 23

19

Die Antragsgegnerin zu 4) war daher weiterhin nicht in der Lage, die notwendigen Anmeldungen zum Transparenzregister zu veranlassen.

c) Uferlose Auskunftsverlangen der Antragsteller

45

Zur Überraschung der Antragsgegner wandte sich sodann Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes, der zwischenzeitlich mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Antragsteller betraut war, mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 (vgl. Antragsschrift, S. 5) sowie mit E-Mail vom 19. Januar 2024 an die Antragsgegner und forderte die Vorlage des Gesellschaftsvertrags der Antragsgegnerin zu 4) in seiner aktuellen Fassung, sämtlicher Gesellschafterbeschlüsse und sämtlicher Jahresabschlüsse der Antragsgegnerin zu 4) von Anfang der Gesellschaft an sowie sämtlicher Vereinbarungen zwischen der Antragsgegnerin zu 4) und der Antragsgegnerin zu 3).

46

Mit E-Mail vom 14. Februar 2024 äußerte der Antragsgegner zu 2) gegenüber Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes seine Verwunderung über das Vorgehen der Antragsteller. Mit dem Hinweis darauf, dass zwischenzeitlich auch das Finanzamt Berlin-Neukölln an die Antragsgegnerin zu 4) herangetreten war, um eine zustellungsfähige Anschrift der Antragsteller in Erfahrung zu bringen, übersandte der Antragsteller zu 2) erneut die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und über die FATCA-Selbstauskünfte und bat darum, diese ausgefüllt und unterschrieben bis zum 28. März 2024 an die Antragsgegnerin zu 4) zu übermitteln.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 14. Februar 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 24

47

Mit Schreiben vom 12. März 2024 (Anlage K 5) forderte Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes erneut dazu auf, Gesellschaftsvertrag der Antragsgegnerin zu 4) in seiner aktuellen Fassung sowie sämtliche Gesellschafterbeschlüsse und sämtliche Jahresabschlüsse der Antragsgegnerin zu 4) von Anfang der Gesellschaft an bis zum 22. März 2024 zu übersenden. In diesem Zusammenhang gestand er ein, dass die Antragsteller "sicher einige der erbetenen Unteralgen schon erhalten haben" (Anlage K 5, S. 1) und die Antragsteller "keinen Anspruch auf Übermittlung der Unterlagen haben" (Anlage K 5, S. 2). Welche Unterlagen den Antragstellern bereits vorliegen würden und welche konkreten Unterlagen angeblich fehlen würden, legte Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes jedoch nicht offen. Zudem widerrief er die Handelsregistervollmachten. die die Antragsteller den Antragsgegnern zu 1) bis 3) den Geschäftsführern der und Antragsgegnerin zu 3) in Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Ziff. 21. des Gesellschaftsvertrags (Anlage K 3) im Jahr 2015 erteilt hatten.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Rechtsanwalts Clemens Scholz-Remes vom 12. März 2024.

Anlage K 5

Mit E-Mail vom 19. März 2024 erklärte der Antragsgegner zu 2) gegenüber Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes, dass es vor dem Hintergrund der Uferlosigkeit der angefragten Informationen (vgl. oben, Rn. 45) zweckmäßig wäre, wenn die Antragsteller zunächst ihre Auskunftswünsche anhand des seinerzeit letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2022 präzisieren würden, der wegen Unerreichbarkeit der Antragsteller seinerzeit noch nicht festgestellt werden konnte. Zu diesem Zweck übersandte der Antragsgegner zu 2) Jahresabschluss 2022 sowie die Kontoauszüge der Antragsgegnerin zu 4) aus dem Geschäftsjahr Der 2022. Antragsgegner zu 2) verwies zudem darauf, dass der Jahresabschluss 2022 bereits umfassend und hinsichtlich jeder einzelnen Position mit dem damaligen Steuerberater der Antragsteller, Josef Lindlar, erörtert war und deshalb alle diesbezüglichen Fragen der Antragsteller bereits beantwortet waren (siehe oben, Rn. 40 f.). Zudem wies der Antragsgegner zu 2) darauf hin, dass die Antragsteller bereits Kenntnis vom herausverlangten Gesellschaftsvertrag über die Antragsgegnerin zu 4), Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und über die bereits festgestellten und genehmigten Jahresabschlüsse haben.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom

19. März 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 12. März 2024 bis 19. März 2024, in

Kopie beigefügt als

Anlage AG 25

49

Die Antragsteller präzisierten ihr Auskunftsbegehren jedoch nicht weiter. Auch weigerten sie sich weiterhin, zutreffend ausgefüllte Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und die FATCA-Selbstauskünfte zu übermitteln. Die von den Antragstellern angefragten Informationen und Unterlagen waren auch nicht erforderlich, um die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten oder die FATCA-Selbstauskünfte auszufüllen. Die Antragsgegner gewannen deshalb den sich erhärtenden Eindruck, dass die Auskunftsbegehren der Antragsteller nur vorgeschoben waren, um die Übersendung der Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und die FATCA-Selbstauskünfte hinauszuzögern.

3. <u>Einladung vom 4. April 2024</u>

50

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Weigerung der Antragsteller, der Antragsgegnerin zu 4) zutreffend ausgefüllte Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und die FATCA-Selbstauskünfte zu übermitteln und der uferlosen und ersichtlich vorgeschobenen Auskunftsbegehren Antragsteller beabsichtigten der Antragsgegner zu 1) und 2) im April 2024, die Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) auszuschließen. Mit Schreiben vom 4. April 2024 (Anlage K 6) lud die Antragsgegnerin zu 3) zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin zu 4) am 15. April 2024 ein. TOP 9 der Tagesordnung sah eine Beschlussfassung über den Ausschluss der Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) vor. Die inhaltlich gleichlautenden Einladungen wurden in vier separaten Einladungsschreiben per Einschreiben an die aus dem Rubrum ersichtlich Anschriften der Antragsteller in Paris versandt.

Glaubhaftmachung: Einladungsschreiben vom 4. April 2024, Anlage K 6

51

Da der Antragsteller zu 1) seit Monaten nicht mehr auf die E-Mails des Antragsgegners zu 2) reagiert hatte (siehe oben, Rn. 37 ff.), übersandte der Antragsgegner zu 2) mit E-Mail vom 5. April 2024 das Einladungsschreiben zudem an Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes, um sicherzustellen, dass die Antragsteller zeitnah Kenntnis von dem Einladungsschreiben erhalten würden.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 5. April 2024, E-Mailverlauf vom 5. April 2024 bis 8. April 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 26

52

Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes wies die Entgegennahme des Einladungsschreibens jedoch mit E-Mail vom 8. April 2024 zurück und teilte mit, dass die Antragsteller ihm <u>keine</u> Vollmacht erteilt hätten, die ihn zur Entgegennahme von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen berechtigen würde.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Rechtsanwalts Clemens Scholz-Remes vom 8. April 2024, E-Mailverlauf vom 5. April 2024 bis 8. April 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 26</u>

53

Die Gesellschafterversammlung fand nicht statt (vgl. Antragsschrift, S. 5). Rechtsanwalt Detlev Stoecker, der derzeitige Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller, insistierte hierauf und stellte die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung in Aussicht, zu der es jedoch nicht kam.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 12</u>

4. <u>Bemühen der Antragsgegner um einen konstruktiven Dialog mit den Antragstellern</u>

54

Am 15. April 2024 begann der Antragsgegner zu 2) einen Dialog mit dem derzeitigen Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller. Im Rahmen dieses Gesprächs erläuterte der Antragsgegner zu 2) nochmals, dass die Antragsgegnerin zu 4) die angeforderten Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und die FATCA-Selbstauskünfte dringend benötigte, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Zudem sagte der Antragsgegner zu 2) zu, dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller bestimmte Unterlagen, insbesondere die von der Antragsgegnerin zu 4) abgeschlossenen Darlehensverträge sowie die

dazugehörigen Beschlüsse und Vereinbarungen mit den Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen zu übersenden.

Glaubhaftmachung:

1. E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 6. Mai 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 27

 E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom
 Mai 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 6. Mai 2024 bis 7. Mai 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 27</u>

Mit E-Mail vom 7. Mai 2024 kündigte der Antragsgegner zu 2) an, dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller die Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Darüber hinaus wies er nochmals darauf hin, dass die Antragsgegnerin zu 4) die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und die FATCA-Selbstauskünfte dringend benötigte und bat um Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift der Antragsteller.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 7. Mai 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 6. Mai 2024 bis 7. Mai 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 27</u>

Der Antragsgegner zu 2) stellte dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller die Unterlagen sodann über den Filehosting-Dienst WeTransfer zur Verfügung. Mit E-Mail vom 10. Mai 2024 informierte WeTransfer den Antragsgegner zu 2) darüber, dass Rechtsanwalt Kürsat Demirci (ein Kollege des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller, vgl. Anlage K 12) die bereitgestellten Unterlagen herunterlud.

Glaubhaftmachung: E-Mail von WeTransfer vom 10. Mai 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 28

Die Antragsteller weigerten sich in der Zwischenzeit weiterhin, zutreffend ausgefüllte Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten und die FATCA-Selbstauskünfte zu übermitteln. Stattdessen forderte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller den Antragsgegner zu 2)

55

56

mit E-Mail vom 1. Juli 2024 erneut dazu auf, bis zum 10. Juli 2024 verschiedene weitere Unterlagen zu übermitteln, insbesondere die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2016 bis 2021 und 2023 sowie die Protokolle der Gesellschafterversammlungen, mit denen die Jahresabschlüsse festgestellt und genehmigt wurden.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 1. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 11</u>

Mit E-Mail vom 5. Juli 2024 wies der Antragsgegner zu 2) abermals darauf hin, dass die angeforderten Unterlagen den Antragstellern bereits vorliegen oder aus öffentlich einsehbaren Quellen ersichtlich sind. Hiervon ausgenommen war der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 entworfen werden konnte. Die Antragsteller verweigerten allerdings ohne Angabe von Gründen die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022. Darüber hinaus bat der Antragsgegner zu 2) abermals um Übersendung der Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten sowie um Nachweise, dass die Antragsteller ihre steuerlichen Pflichten erfüllen, insbesondere um die Einkommensteuerbescheide der Antragsteller.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 5. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 11</u>

Die Situation spitzte sich weiter zu, als die Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle des Transparenzregisters der Antragsgegnerin zu 4) mit Schreiben vom 9. Juli 2024 mitteilte, dass ihr eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG über die Antragsgegnerin zu 4) übermittelt worden sei. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH forderte die Antragsgegnerin zu 4) auf, bis zum 20. August 2024 mitzuteilen, wer zum aktuellen Zeitpunkt die wirtschaftlich Berechtigten waren und welche Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG für die einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zutreffen

58

würden. Wegen der fehlenden Kooperation der Antragsteller konnte die Antragsgegnerin zu 4) dieser Aufforderung jedoch nicht nachkommen.

Glaubhaftmachung: Schreiben

Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 9. Juli 2024, in Kopie beigefügt

als

Anlage AG 29

60

Die Bitte des Antragsgegners zu 2), endlich die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten sowie die steuerlichen Nachweise zu übersenden, ignorierte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller trotz Aufforderung weiterhin.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der

Antragsteller vom 17. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage</u>

AG 11

61

Mit E-Mail vom 20. Juli 2024 übersandte der Antragsgegner zu 2) dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller einen Entwurf für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023. Im Hinblick darauf, dass die Bitte zur Übersendung der Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten sowie der steuerlichen Nachweise unbeantwortet blieb und weiterhin keine zutreffend ausgefüllten Formulare zu den Antragsgegnern gelangt waren, erläuterte der Antragsgegner zu 2), dass aufseiten der Antragsgegner die ernsthafte Besorgnis besteht, dass die Antragsteller die Unterlagen bewusst zurückhalten, um Geld zu waschen und um gegen ihre Steuerpflichten zu verstoßen. Zur Übersendung der geldwäscherechtlichen und steuerlichen Unterlagen setzte der Antragsgegner zu 2) den Antragstellern eine Frist bis zum 31. August 2024.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom

20. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits

vorgelegt als Anlage AG 11

62

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller schlug sodann mit E-Mail vom 23. Juli 2024 für den 2. August 2024 ein persönliches Treffen in Berlin mit den Antragstellern vor. Den Bedenken der Antragsgegner, dass die Antragsteller die Unterlagen bewusst zurückhalten würden, um Geld zu waschen und um gegen ihre Steuerpflichten zu verstoßen, trat er dabei nicht entgegen.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 23. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 14. Oktober 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 30

63

Mit E-Mail vom 24. Juli 2024 wiederholte der Antragsgegner zu 2) im Wesentlichen den Inhalt der E-Mail vom 20. Juli 2024 (vgl. oben, Rn. 61) und teilte dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller mit, dass ein persönliches Treffen am 25., 26. oder 27. September möglich sei.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 24. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 14. Oktober 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 30</u>

64

Mit E-Mail 25. Juli 2024 vom kündigte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller an, mit den Antragstellern zu besprechen, ob ein Treffen im September 2024 für sie in Betracht komme. Im Hinblick auf die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten gab der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller an, er werde sich hierum kümmern. Eine Übermittlung Steuerunterlagen lehnte der der Antragsteller ihr Verfahrensbevollmächtigter ab.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 25. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 14. Oktober 2024, bereits vorgelegt als Anlage AG 30 65

Dass die Notwendigkeit des Nachweises des wirtschaftlich Berechtigten immer akuter wurde, zeigt sich daran, dass die Bundesanzeiger Verlag GmbH der Antragsgegnerin zu 4) mit Schreiben vom 21. August 2024 erneut im Hinblick auf die Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG eine Frist bis zum 18. September 2024 setzte, um die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Dem konnte die Antragsgegnerin zu 4) weiterhin nicht nachkommen.

Glaubhaftmachung:

Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 21. August 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 31

66

Mit E-Mails vom 6. September 2024 und 10. September 2024 vereinbarten der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller und der Antragsgegner zu 2) ein persönliches Treffen für den 25. September 2024.

Glaubhaftmachung:

- E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 6. September 2024, Anlage K 9
- 2. E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 10. September 2024, <u>Anlage K 9</u>

67

An dem Treffen vom 25. September 2024 nahmen vonseiten der Antragsteller der Antragsteller zu 1), der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller, Rechtsanwalt Detlev Stoecker, und Rechtsanwalt Kürsat Demirci sowie vonseiten der Antragsgegner die Antragsgegner zu 1) und 2) und der sie beratende Rechtsanwalt Dr. Tobias Lühmann, der jetzige Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners zu 2), teil. Rechtsanwalt Detlev Stoecker erklärte auf Nachfrage, für alle jetzigen Antragsteller zu handeln und von diesen bevollmächtigt zu sein. Bei dem Treffen wurde die Beendigung der Kooperation der Parteien im Rahmen der Antragsgegnerin zu 4) erörtert. Die Antragsgegner zu 1) und 2) zeigten mögliche Lösungsoptionen hierfür auf, wie den Verkauf der Immobilie der Antragsgegnerin zu 4) in der Schönhauser Allee 143, den Verkauf der Anteile der Antragsteller an der

Antragsgegnerin zu 4) an die Antragsgegner zu 1) und/oder 2) und den Verkauf der Anteile der Antragsgegner zu 1) und 2) an der Antragsgegnerin zu 4) an die Antragsteller. Sämtliche Vorschläge wurden von dem Antragsteller zu 1) rigoros zurückgewiesen. Eigene Vorschläge unterbreite er nicht. Wörtlich sagte der Antragsteller zu 1): "It is always better to fight". Eine Einigung kam nicht zustande. Rechtsanwalt Detley Stoecker erklärte, dass seine Mandanten weder ein Interesse an der Übernahme der Geschäftsanteile der Antragsgegner zu 1) und 2) an der Antragsgegnerin zu 4), noch an einer Veräußerung der Immobilie hätten. Sie hätten keinerlei Handlungsdruck, da sämtliches wirtschaftliches Risiko und die gesamte Arbeitslast bei den Antragsgegnern zu 1) und 2) lägen. Rechtsanwalt Detlev Stoecker kündigte unverhohlen an, "äußerst lästig" sein zu wollen. Die Antragsgegner zu 1) und 2) stellten klar, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit in der Antragsgegnerin zu 4) unter diesen Bedingungen keine Zukunft haben könne.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, bereits vorgelegt als Anlage AG 12

Schließlich forderte die Bundesanzeiger Verlag GmbH die Antragsgegnerin zu 4) mit Schreiben vom 19. September 2024 ein weiteres Mal auf, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen und setzte hierfür eine Frist bis zum 17. Oktober 2024.

Glaubhaftmachung:

Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 19. September 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 32

69

68

Mit E-Mail vom 14. Oktober 2024 übersandte der Antragsgegner zu 2) dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller die Unstimmigkeitsmeldungen des Transparenzregisters vom 9. Juli, 19. September und 21. August 2024 und teilte mit, dass die Geschäftsführung der Antragsgegnerin zu 4) sämtliche bekannten geldwäscherechtlich relevanten Angaben an die zuständigen Stellen

zwecks Durchführung eines Geldwäscheverdachtsverfahrens übermitteln wird.

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 14. Oktober 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 14. Oktober 2024, bereits vorgelegt als Anlage AG 30

70

Eine weitere Reaktion der Antragsteller oder ihres Verfahrensbevollmächtigten erfolgte hierauf nicht. Für die Antragsgegner verfestigte sich damit der Eindruck, dass eine Lösung mit den Antragstellern nicht zu erreichen war und ihre begründete Besorgnis, dass die Antragsteller gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verstoßen könnten, verdichtete sich.

71

Die Situation verschärfte sich weiter, als die Berliner Sparkasse und die Signal Iduna Bauspar AG an die Antragsgegnerin zu 4) herantraten und diese aufforderten, im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus den jeweiligen Darlehensverträgen den genehmigten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 zu übersenden. Dieser konnte jedoch wegen der anhaltenden Verweigerungshaltung der Antragsteller nach wie vor nicht festgestellt werden (vgl. oben, Rn. 58).

Glaubhaftmachung:

1. E-Mail des Abteilungsdirektors der Berliner Sparkasse Mario Vielitz vom 18. Oktober 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 33

 Schreiben der Signal Iduna Bauspar AG vom 30. Oktober 2024, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 34

72

Die Antragsgegnerin zu 4) war damit – in Verletzung der Bestimmungen in den Darlehensverträgen mit der Berliner Sparkasse (Ziff. 9 Satz 1 der jeweiligen Verträge; siehe oben, Rn. 23 und 27) – nicht dazu in der Lage, der Berliner Sparkasse die gewünschten Unterlagen und Auskünfte über ihre wirtschaftliche Situation zu

erteilen. Die Antragsgegnerin zu 4) war insoweit vertragsbrüchig und musste jederzeit damit rechnen, dass die Berliner Sparkasse die verbleibenden Darlehen in Höhe von mehreren Millionen Euro gemäß Ziff. 8.3 der jeweiligen Darlehensverträge für sofort fällig und zahlbar erklären könnte (siehe oben, Rn. 23 und 27). Dies hätte auch zur Fälligkeit der von den Antragsgegnern zu 1) und 2) gestellten Bürgschaften geführt. Sie hätten aufgrund der Verweigerungshaltung der Antragsteller für jeweils bis zu EUR 2.350.000,00 mit ihrem Privatvermögen einstehen müssen. Dies begründete eine – von den Antragstellern unnötig provozierte – erhebliche wirtschaftliche Gefährdung der Antragsgegner zu 1) und 2).

Glaubhaftmachung:

- Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6889926194 vom 11. Mai 2016 nebst Bürgschaftsverträgen, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 13</u>
- Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 4./7. Februar 2020, bereits vorgelegt als Anlage AG 15
- 3. Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) vom 28. März 2025, bereits vorgelegt als Anlage AG 12

Ähnlich kritisch war, dass die Antragsgegnerin zu 4) wegen der Verweigerungshaltung der Antragsteller der Signal Iduna Bauspar AG den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 auf absehbare Zeit nicht vorlegen konnte: Nach zweimaliger Aufforderung und Mahnung zur Übersendung des Jahresabschlusses mit Nachfristsetzung sowie Ankündigung der Fälligstellung hätte die Signal Iduna Bauspar AG das restliche Darlehen in Höhe von mehreren Millionen Euro ebenfalls jederzeit zur Rückzahlung fällig stellen können, sodass die Antragsgegnerin zu 4) verpflichtet gewesen wäre, die gesamte

verbleibende Darlehenssumme unmittelbar zurückzuzahlen (siehe oben, Rn. 31).

Glaubhaftmachung:

Darlehensvertrag mit der Signal Iduna Bauspar AG vom 20. Juli 2022, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 20</u>

Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595. Da die Zinsbindung für das Darlehen zum 30. Januar 2025 endete (siehe oben, Rn. 27) und die Berliner Sparkasse wegen des fehlenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 nicht bereit war, eine neue Zinsvereinbarung mit der Antragsgegnerin zu 4) abzuschließen, galt bereits ab Februar 2025 für das Darlehen ein dynamischer Zinssatz in Höhe von 7,197 %. Dies hatte zur Folge, dass sich die von der Antragsgegnerin zu 4) zu zahlenden Zinsen im Februar 2025 mehr als verzehnfachten: Die monatlich zu zahlenden Zinsen erhöhten sich von EUR 440,48 im Januar 2025 (unter Geltung der Zinsbindung in

Höhe von 0,65 %) auf EUR 4.867,83 im Februar 2025 (unter Geltung

Glaubhaftmachung:

Umsatzübersicht zum Darlehen bei der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 24. März 2025, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 35

5. Ausschluss der Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4)

des dynamischen Zinssatzes in Höhe von 7,197 %).

a) Die Antragsteller verhielten sich gesellschaftsschädigend

Wegen der fortdauernden Verweigerung der Antragsteller, die notwendigen geldwäscherechtlichen Erklärungen abzugeben und ihren gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungspflichten an der Feststellung der Jahresabschlüsse nachzukommen, blieb den Antragsgegnern zu 1) und 2) keine andere Wahl als die Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) auszuschließen, um absehbaren Schaden von der Gesellschaft und den Antragsgegnerin zu 1) bis 3) abzuwenden:

74

- Die Antragsteller hinderten die Antragsgegnerin zu 4) weiterhin daran, ihren geldwäscherechtlichen Verpflichtungen Dies hatte nachzukommen. zur Folge, dass eine § 23a GwG über Unstimmigkeitsmeldung nach die Antragsgegnerin zu 4) bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH eingegangen war (siehe oben, Rn. 59). Es drohte damit die Gefahr, dass ein geldwäscherechtliches Bußgeldverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 4) eröffnet würde (siehe oben, Rn. 36). Dies konnten die Antragsgegner nicht hinnehmen.
- Die anhaltende Weigerung Antragsteller, die der Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 festzustellen, gefährdete die Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4), da sie Auskunftsverpflichtungen gegenüber der Berliner Sparkasse und der Signal Iduna Bauspar AG nicht erfüllen konnte (siehe oben, Rn. 71 ff.) und deshalb das Risiko bestand, dass die Berliner Sparkasse und die Signal Iduna Bauspar AG die Darlehen vorzeitig für sofort fällig und zahlbar erklären würden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Antragsgegnerin unverzüglich mehrere Millionen Euro zurückzahlen müssen (siehe oben, Rn. 23, 27, 31 und 71 ff.).
- Dies setzte auch die Antragsgegner zu 1) und 2) einem erhöhten persönlichen Haftungsrisiko aus, da sie sich gegenüber der Berliner Sparkasse für die Antragsgegnerin zu 4) verbürgt hatten (siehe oben, Rn. 23 f. und 27).
- Ferner entstand der Antragsgegnerin zu 4) durch das Verhalten der Antragsteller unter dem Darlehensvertrag bei der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 ein unmittelbarer Schaden. Sie musste im Februar 2025 deutlich höhere Zinsen für das Darlehen zahlen, als es bei Abschluss einer Anschlusszinsvereinbarung der Fall gewesen wäre. Dem stand allein die Verweigerungshaltung der Antragsteller in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 entgegen (siehe oben, Rn. 74).

76

Der einzige Weg, um diese für die Antragsgegner untragbare Situation zu beenden, war, die Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) auszuschließen.

b) Ordnungsgemäße Einladung zur Gesellschafterversammlung

77

Mit Einladungsschreiben vom 31. Januar 2025 (Anlage K 7) lud die Antragsgegnerin zu 3) zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin zu 4) am 12. Februar 2024 der Antragsschrift, S. 6). TOP 11 Tagesordnung sah eine Beschlussfassung über den Ausschluss der Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) vor. Zur Begründung ist Einladungsschreiben ausgeführt, dass in den Personen der Antragsteller "jeweils mehrere einen Ausschluss rechtfertigende wichtige Gründe i.S.d. § 17 der Satzung sowie §§ 161 Abs. 2, 140, 133 HGB vor[liegen], die es den übrigen Gesellschaftern unzumutbar machen, die Gesellschaft gemeinsam mit den Auszuschließenden fortzusetzen" (Anlage K 7, S. 10; entgegen Antragsschrift, S. 6). Die Einladungen wurden am 1. Februar 2025 per Einwurf-Einschreiben jeweils in separaten Briefumschlägen an die einzelnen Antragsteller versandt. Der französische Postzusteller unternahm für alle vier Einschreiben mehrere Zustellversuche und legte schließlich vier Abholscheine der französischen Post in den Briefkasten der Antragsteller ein. Letztlich holte nur der Antragsteller zu 1) das an ihn adressierte Einladungsschreiben ab; die Antragsteller zu 2) bis 4) holten die an sie adressierten Einladungsschreiben nicht ab.

Glaubhaftmachung: Einladungsschreiben vom 31. Januar 2025, Anlage K 7

78

Mit E-Mail 11. Februar 2024 teilte vom der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller mit, dass die Antragsteller am 7. Februar 2024 eine Mitteilung des Postzustellers erhalten hätten, dass die übersandten Einschreiben ab dem 10. Februar 2025 abgeholt werden könnten (vgl. Antragsschrift, S. 6). Damit sei Einladungsfrist nicht eingehalten. Ergänzend Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller darum, bei einer erneuten Einladung zu einer Gesellschafterversammlung "einen Weg [zu] wählen, der Zustellungsverzögerungen ausschließt".

79

Dies war für die Antragsgegner insoweit verwunderlich, als dass der Antragsteller zu 1) seit geraumer Zeit nur noch sporadisch auf E-Mails der Antragsgegner reagiert hatte (vgl. oben, Rn. 37 ff.) und der vorherige Rechtsanwalt des Antragstellers zu 1), Clemens Scholz-Remes, der bei derselben Kanzlei tätig war wie der derzeitige Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller, ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass die Antragsteller keine Vollmacht erteilt hatten, die zur Entgegennahme von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen berechtigt (vgl. oben, Rn. 52). Die Antragsgegner mussten und müssen daher davon ausgehen, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller ebenfalls nicht zur Entgegennahme von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen berechtigt war und ist (offenbar entgegen Antragsschrift, S. 14). Einen Übermittlungsweg, konkreten der Sicht aus des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller Zustellungsverzögerungen ausschließen würde, benannte dieser nicht. Falsch ist insbesondere die Behauptung der Antragsteller, ihr Verfahrensbevollmächtigter hätte die Antragsgegner aufgefordert, zukünftige Einladungen "(auch) per E-Mail zu verschicken" (entgegen Antragsschrift, S. 14).

Glaubhaftmachung:

E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 11. Februar 2025, Anlage K 8

80

Die für den 12. Februar 2025 einberufene Gesellschafterversammlung kam nicht beschlussfähig zustande, da die Antragsteller weder anwesend noch vertreten waren.

Glaubhaftmachung:

Einladungsschreiben vom 13. Februar 2025, Anlage K 10

81

Auf Verlangen des Antragsgegners zu 2) berief die Antragsgegnerin zu 3) für den 27. Februar 2025 eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung ein und lud mit Einladungsschreiben vom 13. Februar 2025 (Anlage K 10) hierzu ein (vgl. Antragsschrift,

S. 6). Die Einladungen wurden jeweils am 13. Februar 2025 per Einwurf-Einschreiben an die jeweiligen Antragsteller versandt. Nur der Antragsteller zu 1) holte die an ihn gerichtete Einladung am 22. Februar 2025 (vgl. Antragsschrift, S. 6) bei der französischen Post ab; die Antragsteller zu 2) bis 4) holten auch diese Einladungsschreiben nicht ab.

Glaubhaftmachung:

- 1. Einladungsschreiben vom 13. Februar 2025, Anlage K 10
- 2. Abdruck der DHL-Sendungsverfolgungen, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 36

82

Mit auf den 24. Februar 2025 datiertem Schreiben (Anlage K 11) der Verfahrensbevollmächtigte wiederholte der Antragsteller weitgehend die bereits in der Vergangenheit vorgeschobenen Auskunftsverlangen der Antragsteller und erbat unter anderem die Vorlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 bis 2021 S. 7). Antragsschrift, Zur Begründung Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller, dass "derzeit nur die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2022, 2023 und 2024 vor[liegen]" würden (Anlage K 11, S. 5). Dass diese Behauptung ersichtlich falsch und nur vorgeschoben war, ergibt sich indes schon daraus, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller in seiner E-Mail vom 1. Juli 2024 eingeräumt hatte, dass ihm die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 bereits vorliegen würden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022, 2023 und 2024 hatten die Antragsteller verhindert. Auch die wirtschaftlichen Hintergründe für den Rückgang der Einnahmen der Antragsgegnerin zu 4) waren oben, Antragstellern bekannt (siehe Rn. 29 f.). Auskunftsbegehren vom 24. Februar 2025 diente daher erneut der Verzögerung und Behinderung der Arbeit der Antragsgegnerin zu 4) und nicht - wie die Antragsteller glauben machen wollen - der Durchsetzung berechtigter Gesellschafterinteressen (entgegen Antragsschrift, S. 7).

Glaubhaftmachung:

- 1. Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 24. Februar 2025, Anlage K 11
- 2. E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 1. Juli 2024, enthalten im E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024, bereits vorgelegt als <u>Anlage AG 11</u>
- c) Ausschluss der Antragsteller

Am 27. Februar 2025 fand die Gesellschafterversammlung statt, deren Inhalt im Protokoll vom 27. Februar 2025 (<u>Anlage K 1</u>) zutreffend wiedergegeben ist (entgegen Antragsschrift, S. 4, 9 f. und 15). Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wurden zu TOP 11 die Beschlüsse gefasst, mit denen die Antragsteller jeweils aus der Antragsgegnerin zu 4) ausgeschlossen wurden.

Glaubhaftmachung:
Protokoll der ordentlichen
Gesellschafterversammlung der
Antragsgegnerin zu 4) vom 27. Februar
2025, Anlage K 1

Mit Schreiben vom 28. Februar 2025 (Anlage K 13) übermittelte die Antragsgegnerin zu 3) den Antragstellern das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 2025 und wies die Antragsteller auf die nach dem Gesellschaftsvertrag bestehenden Abfindungsregelungen hin. Falsch ist die Behauptung Antragsteller, dass die Antragsgegner ausweislich des Schreibens vom 28. Februar 2025 beabsichtigen würden, das Grundstück Schönhauser Allee 143, 10435 Berlin zu veräußern (entgegen Stellungnahme der Antragsteller vom 14. März 2025, S. 1). Der Hinweis im Schreiben vom 28. Februar 2025, dass die Zahlung der ersten Abfindungsrate zum 27. August 2025 erfolgt, "sofern nicht der Verkauf der Immobilie der Gesellschaft bis zu diesem Datum durch verbleibenden Gesellschafter beschlossen die worden ist" (Anlage K 13, S. 2), spiegelt vielmehr die gesellschaftsvertraglichen

83

Ziff. 18.3. Vorgaben zur Abfindung. In Satz 4 des Gesellschaftsvertrags heißt es:

> "Die Gesellschaft oder die verbleibenden Gesellschafter können die Auszahlung verweigern, wenn sie den Verkauf aller Immobilien der Gesellschaft innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Ausscheiden beschließt (...)"

- Glaubhaftmachung: 1. Schreiben der Antragsgegnerin zu 4) vom 28. Februar 2025, Anlage K 13
 - 2. Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2012, Anlage K 3, Ziff. 18.3.

Am 28. Februar 2025 konnte die Antragsgegnerin zu 4) der Berliner Sparkasse den nunmehr festgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 übermitteln und eine Anschlusszinsvereinbarung für den Darlehensvertrag mit der Kontonummer 6401955595 mit Wirkung ab dem 1. März 2025 abschließen. Der jährliche Zinssatz beträgt seitdem 3,87 %. Die Zinsbelastung der Antragsgegnerin zu 4) liegt damit erheblich niedriger als unter dem - mangels Anschlusszinsvereinbarung – für Februar 2025 geschuldeten dynamischen Zinssatz in Höhe von 7,197 % (siehe oben Rn. 74).

Glaubhaftmachung:

Anschlusszinsvereinbarung mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 28. Februar 2025, in Kopie beigefügt als

Anlage AG 37

C. **Rechtliche Würdigung**

Die Anträge sind teilweise unzulässig, jedenfalls insgesamt unbegründet.

I. Antrag zu 1 lit. a) ist unbegründet

Der Antrag zu 1 lit. a) ist unbegründet. Es besteht weder ein Verfügungsgrund noch ein Verfügungsanspruch.

85

86

1. Kein Verfügungsgrund

Ein Verfügungsgrund nach §§ 935, 940 ZPO liegt nicht vor. Die Sache ist nicht eilbedürftig. Das ist für die vorliegende Konstellation obergerichtlich entschieden.

a) Gesellschaftsvertrag steht Verfügungsgrund entgegen

Bereits aufgrund der Regelungen in Ziff. 17.1. und 17.3. des Gesellschaftsvertrags (siehe oben, Rn. 9) scheidet ein Verfügungsgrund aus. Dies ist obergerichtlich entschieden.

In Ziff. 17.1. und 17.3. des Gesellschaftsvertrags haben sämtliche Gesellschafter der Antragsgegnerin zu 4) – auch die Antragsteller – einvernehmlich vereinbart, dass (i) der Ausschluss aus der Gesellschaft per Gesellschafterbeschluss erfolgen kann (Ziff. 17.1.) und (ii) die Wirksamkeit eines Ausschließungsbeschlusses *nicht* bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung suspendiert werden soll (Ziff. 17.3. Satz 3).

Mit dieser Regelung haben sämtliche Gesellschafter freiwillig das Modell Ausschließung gesetzliche der durch gerichtliche Entscheidung (§§ 161 Abs. 2, 130 Abs. 1 Nr. 5, 134 HGB) abbedungen. Mithin ist der Umstand, dass die von einem Ausschließungsbeschluss betroffenen Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte (jedenfalls) bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht ausüben können, im Gesellschaftsvertrag vereinbart und somit vom Willen aller Gesellschafter getragen. Dass ein Verfügungsgrund bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ausscheidet, bestätigt die obergerichtliche Rechtsprechung:

"Gemessen an diesen Vorgaben ist ein Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht. (...) Im Übrigen zeigen Ziffer 15.1 Satz 1 GV ("mit sofortiger Wirkung") und Ziffer 15.4 GV, dass es dem Willen der Gesellschafter entspricht, einen durch Beschluss ausgeschlossenen Gesellschafter bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung (...), vorläufig als ausgeschlossen zu behandeln. Diese Regelung, mit der die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der § 133, 140 HGB

89

88

90

(Ausschließung nur im Klageweg) nochmals unterstrichen wird, hat sich auch die nunmehr ausgeschlossene Verfügungsklägerin freiwillig unterworfen." (Auslassung d. U.)

OLG Hamm, GmbHR 2024, 307, 323 (juris Rn. 158); so auch Thüringer OLG, NZG 2017, 136, 137 (juris Rn. 36); KG, ZIP 2016, 1166, 1168 (juris, Rn. 33).

Diese privatautonome Regelung würde unterlaufen, wenn die per Gesellschafterbeschluss ausgeschlossenen Gesellschafter aufgrund einer einstweiligen Verfügung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache weiterhin als Gesellschafter zu behandeln wären. Faktisch würde den Gesellschaftern hierdurch das einvernehmlich abbedungene Modell (Wirksamkeit des Ausschlusses erst mit gerichtlicher Entscheidung) wieder aufgezwungen.

Auch das Kammergericht hat sich der obergerichtlichen Auffassung angeschlossen, dass eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung wie die streitgegenständliche (Ziff. 17.1. und 17.3. des Gesellschaftsvertrags, siehe oben, Rn. 9) einem Verfügungsgrund für eine einstweilige Weiterbehandlung als Gesellschafter entgegensteht:

"Diese Grundsatzentscheidung der Gesellschafter zugunsten klarer Verhältnisse unter Inkaufnahme der für den betroffenen Gesellschafter damit verbundenen Nachteile ist vom Gericht zu respektieren."

KG, ZIP 2016, 1166, 1168 (juris, Rn. 33); ebenso OLG Hamm, GmbHR 2024, 307, 323 (juris Rn. 158); Thüringer OLG, NZG 2017, 136, 137 (juris Rn. 36).

Mithin besteht für eine auf Weiterbehandlung der Antragsteller als Gesellschafter gerichtete einstweilige Verfügung von vornherein kein Raum. Bis zu einer abweichenden gerichtlichen Hauptsacheentscheidung entfaltet der Ausschließungsbeschluss – nach dem im Gesellschaftsvertrag eindeutig verlauteten Willen aller Gesellschafter – uneingeschränkt Wirkung.

92

93

b) Verfügungsgrund auch im Übrigen nicht glaubhaft gemacht

Auch nach allgemeinen Grundsätzen haben die Antragsteller keinen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht (entgegen Antragsschrift, S. 16 f.). Das Begehren der Antragsteller, weiterhin als Gesellschafter der Antragsgegnerin zu 4) behandelt zu werden, zielt auf eine zeitweilige Vorwegnahme der Hauptsache ab.

KG, ZIP 2016, 1166, 1168 (juris Rn. 31); Thüringer OLG, NZG 2017, 136, 137 (juris Rn. 34).

Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen erkennt die Rechtsprechung nur an, wenn der Verfügungsgrund mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit besteht und besonders schwerwiegende irreversible Nachteile drohen.

KG, ZIP 2016, 1166, 1168 (juris Rn. 31); Thüringer OLG, NZG 2017, 136, 137 (juris Rn. 34).

Nach diesen Maßgaben haben die Antragsteller keinen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

Der bloße Umstand, dass die Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens keine Gesellschafterrechte werden ausüben können, kann einen Verfügungsgrund nicht begründen. Er ist Folge eines jeden per Gesellschafterbeschluss erfolgenden Gesellschafterausschlusses. Für einen Verfügungsgrund bedarf es weiterer Umstände, die eine besondere Dringlichkeit begründen. Auch das bestätigt die obergerichtliche Rechtsprechung:

"Die Verfügungsklägerin hat zum Verfügungsgrund u.a. vorgetragen, sie könne ohne Suspensiveffekt trotz der Nichtigkeit ihres Ausschlusses bis zu einer womöglich erst in mehreren Jahren rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit keinerlei Gesellschafterrechte wahrnehmen und sie werde keine Gewinnausschüttungen erhalten. Dabei handelt es sich allerdings um typische Folgen der Ausschließung, die ohne das Hinzutreten weiterer Umstände die besondere Dringlichkeit nicht begründen können."

OLG Hamm, GmbHR 2024, 307, 323 (juris Rn. 156).

96

95

97

99

Derartige, über die typischen Folgen der Ausschließung hinausgehende Umstände haben die Antragsteller nicht vorgetragen. Ihr Vortrag beschränkt sich darauf, dass sie künftig nicht mehr an der gesellschaftsinternen Entscheidungsfindung teilhaben werden (Antragsschrift, S. 16 f.). Dies ist jedem Gesellschafterausschluss immanent.

100

Insbesondere folgt ein Verfügungsgrund nicht aus einer vermeintlichen Absicht der Antragsgegner, die Immobilie der Gesellschaft zu veräußern (entgegen Stellungnahme der Antragsteller vom 14. März 2025, S. 1). Eine solche Veräußerungsabsicht besteht nicht (siehe oben, Rn. 84).

2. <u>Kein Verfügungsanspruch</u>

101

Ein Verfügungsanspruch liegt nicht vor. Die streitgegenständlichen Ausschließungsbeschlüsse sind jeweils mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz vereinbar. Sie sind weder nichtig noch anfechtbar.

Vgl. zum Maßstab OLG Hamm, GmbHR 2024, 307, 311 (juris Rn. 67) m. w. N.

a) Einhaltung der Verfahrensvorschriften

aa) Ordnungsgemäße Ladung

102

Die Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 2025 wurde ordnungsgemäß einberufen (entgegen Antragsschrift, S. 6), insbesondere wurde die Ladungsfrist gem. Ziff. 9.1. des Gesellschaftsvertrags gewahrt (entgegen Antragsschrift, S. 13 f.). Hiernach hat die Ladung unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Fristbeginn ist der übernächste Tag nach Absendung der Einladung; der Tag der Gesellschafterversammlung wird für den Fristlauf nicht mitgezählt (Ziff. 9.1. Satz 2 und 3; siehe oben, Rn. 7).

103

Die Einladungsschreiben vom 13. Februar 2025 wurden jeweils am 13. Februar 2025 versendet (siehe oben, Rn. 81). Fristbeginn war demnach der 15. Februar 2025 (Ziff. 9.1. Satz 2 des Gesellschaftsvertrags) und Fristende der 22. Februar 2025 (§§ 187

Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Selbst wenn man zugunsten der Antragsteller die Sonnabendsregelung des § 193 BGB heranziehen würde, fiele das Fristende auf den 24. Februar 2025. Mithin ist die Wochenfrist für die Versammlung vom 27. Februar 2025 in jedem Fall gewahrt. Falsch ist jedenfalls die Annahme der Antragsteller, dass der Gesellschaftsvertrag auf Arbeitstage abstellen würde (entgegen Antragsschrift, S. 14).

Die Einladung per Einschreiben zu verschicken, stand im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag und war insbesondere nicht treuwidrig (entgegen Antragsschrift, S. 13 f.). Ziff. 9.1. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags erlaubt ausdrücklich eine Einladung mit Brief Ziff. 9.1. eingeschriebenem und Satz 2 des Gesellschaftsvertrags stellt unabhängig von der gewählten Übermittlungsart – für den Fristbeginn einheitlich auf den übernächsten Tag nach der Absendung ab (siehe oben, Rn. 7).

Auf den Zeitpunkt des Zugangs des Einladungsschreibens oder die Vorbereitungszeit der Gesellschafter kommt es nach dem Gesellschaftsvertrag für die Frist nicht an (entgegen Antragsschrift, S. 14). Dies haben die Antragsteller als Gründungsgesellschafter der Antragsgegnerin zu 4) bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags bewusst in Kauf genommen. Sie wussten, dass sie in Frankreich leben und die Antragsgegnerin zu 3) als einladende Komplementärin ihren Sitz in Deutschland hat. Ihnen war somit klar, dass es bei der Übermittlung des Einschreibens per Post gegebenenfalls Verzögerungen kommen kann. Dass ihnen infolgedessen gegebenenfalls weniger Zeit zur Vorbereitung auf eine fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung zur Verfügung steht, haben sie mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags gebilligt.

Erst recht war die Antragsgegnerin zu 3) nicht aufgrund der E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 11. Februar 2025 (Anlage K 8) gehalten, das Einladungsschreiben (auch) per E-Mail zu verschicken (entgegen Antragsschrift, S. 14). Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller hat die Antragsgegnerin zu 3) schon nicht aufgefordert, zukünftige Einladungen gerade per E-Mail zu verschicken (entgegen Antragsschrift, S. 14; siehe oben,

104

105

Rn. 78). Ziff. 9.1. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sieht auch nicht vor, dass Einladungen auf Wunsch eines Gesellschafters über mehrere Übermittlungswege versendet werden müssen (siehe oben, Rn. 7). Ohnehin hatte der Antragsteller zu 1) seit geraumer Zeit nur noch sporadisch auf E-Mails reagiert (siehe oben, Rn. 37 ff. und 79) und die Antragsgegner mussten – angesichts der E-Mail Rechtsanwalts Clemens Scholz-Remes vom 8. April 2024 (siehe oben, Rn. 52) – davon ausgehen, dass der Verfahrensbevollmächtigte nicht zur Entgegennahme von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen berechtigt war und ist (siehe oben, Rn. 52 und 79).

107

Nur der Vollständigkeit halber weist die Antragsgegnerin zu 4) darauf hin, dass die Antragsteller zur Gesellschafterversammlung vom 12. Februar 2025 ebenfalls ordnungsgemäß geladen waren (entgegen Antragsschrift, S. 6). Das diesbezügliche Einladungsschreiben vom 31. Januar 2025 wurde am 1. Februar 2025 versendet (siehe oben, Rn. 77), sodass die Wochenfrist am 3. Februar 2025 begann und am 10. Februar 2025, endete (vgl. oben, Rn. 102 f.). Für die Gesellschafterversammlung vom 12. Februar 2025 war die Frist daher jedenfalls gewahrt.

bb) Ordnungsgemäße Beschlussfassung

108

Die Beschlüsse über die Ausschließung der Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) wurden ordnungsgemäß gefasst. Der gegenteilige Vortrag der Antragsteller zur vermeintlich fehlenden Beschlussfeststellungskompetenz des Antragsgegners zu 2) (Antragsschrift, S. 8 f.) ist für dieses Verfahren unerheblich, jedenfalls aber in der Sache unzutreffend.

109

Selbst ein vermeintliches Fehlen der Beschlussfeststellungskompetenz des Antragsgegners zu 2) könnte keinen Verfügungsanspruch begründen. Die Beschlussfeststellung ist in einer GmbH & Co. KG wie der Antragsgegnerin zu 4) keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Gesellschafterbeschlüsse.

Lutz, Der Gesellschafterstreit, 8. Aufl., Rn. 131 m. w. N.

110

Aus diesem Grund geht auch der Vortrag der Antragsteller an der Sache vorbei, dass schon wegen vermeintlich fehlender Beschlussfeststellungskompetenz des Antragsgegners zu 2) ein Verfügungsanspruch bestehe (entgegen Antragsschrift, S. 16).

111

Jedenfalls hatte Antragsgegner zu 2) der Gesellschafterversammlung 27. Februar 2025 vom die Beschlussfeststellungskompetenz (entgegen Antragsschrift, S. 10 und 14 f.). Ihm oblag gemäß Ziff. 10.7. Gesellschaftsvertrags die Versammlungsleitung und somit gemäß Ziff. 10.7. Satz 2 des Gesellschaftsvertrags die Feststellung der gefassten Beschlüsse.

112

Nach Ziff. 10.7. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags ist Versammlungsleiter entweder (Var. 1) der anwesende Gesellschafter, der über die meisten Stimmen verfügt oder (Var. 2) derjenige, der den (nicht anwesenden) Gesellschafter, der über die meisten Stimmen verfügt, vertritt (siehe oben, Rn. 8). Hier war der Antragsgegner zu 2) mit 600 Stimmen der anwesende Gesellschafter, der über die meisten Stimmen verfügte. Es wurde auch kein (einzelner) nicht anwesender Gesellschafter mit mehr Stimmen vertreten. Folglich war der Antragsgegner zu 2) Versammlungsleiter gemäß Ziff. 10.7. Satz 1 Var. 1 des Gesellschaftsvertrags.

113

Die der Argumentation der Antragsteller zugrundeliegende abweichende Auslegung des Gesellschaftsvertrags ist falsch. Sie machen in der Sache geltend, dass die Stimmen eines Vertreters, der mehrere Gesellschafter vertritt, zu addieren seien (Antragsschrift, S. 10 und 14 f.). Dies entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck von Ziff. 10.7. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags. Letzterer geht ersichtlich dahin, den Versammlungsleiter stets rechtssicher bestimmen zu können und Patt-Situationen der Gesellschafter- und Familienstämme zu vermeiden (entgegen Antragsschrift, S. 15).

- b) Es lag ein Ausschließungsgrund vor
- aa) Interessenabwägung fällt zulasten der Antragsteller aus

Die Ausschließungsbeschlüsse sind rechtmäßig. Insbesondere lag in der jeweiligen Person des jeweiligen Antragstellers jeweils ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 17.1. des Gesellschaftsvertrags vor (vgl. oben, Rn. 9; entgegen Antragsschrift, S. 11 ff.).

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Zusammenwirken der Gesellschafter zur Erreichung des Gesellschaftszwecks beeinträchtigt ist und dem ausschließenden Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschließenden Gesellschafter auch bis zum nächsten regulären Kündigungstermin unzumutbar ist. Das ist unter anderem der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern nachhaltig zerrüttet oder ein sinnvolles und gedeihliches Zusammenarbeiten aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, bzw. wenn das Individualinteresse an der Ausschließung das auszuschließenden Mitgesellschafters Interesse des unveränderten Fortsetzung seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft überwiegt. Dazu sind alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen und eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter in Zukunft zu erwarten ist.

Vgl. BeckOGKHGB-Michel, Stand: 15.11.2024, § 134 Rn. 8, § 139 Rn. 10.

Bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls liegt in der jeweiligen Person der Antragsteller jeweils ein wichtiger Grund vor. Es ist den Antragsgegnern zu 1) und 2) jeweils nicht zumutbar, Antragsgegnerin zu 4) bis zum nächsten Kündigungstermin am 31. Dezember 2033 (siehe oben, Rn. 6), also noch mehr als acht Jahre mit den Antragstellern fortzusetzen. Das Vertrauensverhältnis zu den jeweiligen Antragstellern ist zerrüttet und ein sinnvolles und gedeihliches Zusammenarbeiten mit ihnen ist möglich noch zukünftig zu erwarten, Individualinteresse der Antragsgegner zu 1) und 2) am Ausschluss der Antragsteller deren Interesse an der Fortsetzung ihrer

114

115

Gesellschafterstellung in der Antragsgegnerin zu 4) überwiegt (entgegen Antragsschrift, S. 12 f.).

117

Dies gilt für alle Antragsteller gleichermaßen, sodass der wichtige Grund jeweils in ihrer Person begründet ist. Es ist an jedem einzelnen Antragsteller, der Antragsgegnerin zu 4) die Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen. Soweit sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind, wie sie jeweils behaupten (siehe oben, Rn. 43), ist jeder einzelne Antragsteller gemäß § 20 Abs. 3 GwG verpflichtet, der Antragsgegnerin zu 4) die notwendigen Angaben zu machen. Ebenso sind alle Antragsteller gleichermaßen verpflichtet, an der Feststellung der Jahresabschlüsse mitzuwirken. Im Übrigen haben sich die Antragsteller zu 2) bis 4) von dem Antragsteller zu 1) gegenüber den Antragsgegnern umfassend vertreten lassen (siehe oben, Rn. 15), sodass sie sich dessen Wissen und Verhalten jeweils zurechnen lassen müssen.

bb) Verweigerung der Erfüllung geldwäscherechtlicher Vorgaben

118

Bereits die Verweigerung der Antragsteller, der Antragsgegnerin zu 4) die zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vollständig und richtig ausgefüllten Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten zu übersenden (siehe oben, Rn. 37 ff. und 54 ff.), rechtfertigt angesichts der drohenden Rechtsfolgen bei einer Verletzung geldwäscherechtlicher Vorgaben den Ausschluss der Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4) (siehe oben, Rn. 33 ff.).

119

Bei ihren zahlreichen Aufforderungen an die Antragsteller, die Formulare zum wirtschaftlich Berechtigten vorzulegen, wiesen die Antragsgegner die Antragsteller ausdrücklich darauf hin, dass eine geldwäscherechtliche Verpflichtung der Antragsgegnerin zu 4) besteht, Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses einzuholen der Antragsteller und zur Eintragung ins Transparenzregister mitzuteilen (siehe oben, Rn. 37 ff. und 54 ff.). Durch ihre nachhaltige Weigerung, der Antragsgegnerin zu 4) die geldwäscherechtlich relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, verhinderten die Antragsteller, dass die Antragsgegnerin zu 4) dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen konnte. Aufseiten der Antragsgegner erhärtete sich daher zunehmend der Verdacht, dass die Antragsteller ihre Beteiligung an der Antragsgegnerin zu 4) nutzen könnten, um Geld zu waschen (siehe oben, Rn. 61 ff.).

120

Bereits der (vorliegend gegebene) begründete Verdacht für schwerwiegend unredliches – erst recht für strafbares – Verhalten eines Gesellschafters stellt einen wichtigen Grund für den Ausschluss des betreffenden Gesellschafters dar.

> BGH, NJW 1960, 625, 627 (juris Rn. 23); Staub-Schäfer, HGB, Komm., 6. Aufl., § 134 Rn. 10; Hopt-Roth, HGB, Komm., 44. Aufl. § 134 Rn. 6; MünchKommBGB-Schäfer, 9. Aufl. § 727 Rn. 7.

121

gegen Verstoß der Antragsteller ihre Pflicht, dem Auskunftsersuchen der Antragsgegnerin zu 4) um Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten nachzukommen, ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 59 GwG bußgeldbewehrt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vgl. BeckOGKGwG-Reuter, Stand: 15.11.2024, § 20 Rn. 126.

122

Schließlich wurde der Bundesanzeiger Verlag GmbH wegen der mangelnden Kooperation der Antragsteller sogar eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG über die Antragsgegnerin zu 4) übermittelt (siehe oben, Rn. 59, 65 und 68). Spätestens wenn – wie hier im Jahr 2024 – die zuständige staatliche Stelle wegen der Verweigerungshaltung einzelner Mitgesellschafter Gesellschaft herantreten muss, weil es im Rahmen der Gesellschaft zu offenbaren geldwäscherechtlichen Ungereimtheiten gekommen sein soll, kann den übrigen Gesellschaftern nicht mehr zugemutet werden, weiterhin den mit dies verursachenden Mitgesellschaftern zusammenzuarbeiten.

Uferlose und vorgeschobene Auskunftsverlangen cc)

Ein weiterer wichtiger Grund für den Ausschluss der Antragsteller liegt in deren rechtsmissbräuchlichen exzessiven Auskunftsverlangen.

Die exzessive Nutzung von vermeintlichen Gesellschafterrechten stellt einen wichtigen Grund dar, wenn diese Maßnahmen rechtsmissbräuchlich erfolgen.

BeckOGKHGB-Michel, Stand: 15.11.2024, § 134 Rn. 12.

124

Die uferlosen Auskunftsverlangen der Antragsteller waren ersichtlich nur vorgeschoben, um die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen zu umgehen bzw. zu verzögern (siehe oben, Rn. 37 ff. und 54 ff.). Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Antragsteller immer wieder mit uferlosen Anfragen eine Vielzahl von Dokumenten herausverlangten, die ihnen bereits vorlagen oder aus öffentlich einsehbaren Quellen ersichtlich waren und sind und obwohl die Antragsgegner die Auskunftsverlangen bereits erfüllt hatten (siehe oben, Rn. 45 ff. und 54 ff.). Ohnehin haben die Antragsteller zugestanden, dass sie keinen Anspruch auf Übermittlung der hatten angefragten Unterlagen (siehe oben, Rn. 47). Auskunftsbegehren waren mithin rechtsmissbräuchlich und dienten einzig dem Zweck, von der eigenen Auskunftsverpflichtung in geldwäscherechtlichen Angelegenheiten abzulenken.

dd) Verweigerung der Feststellung von Jahresabschlüssen

125

Durch ihre Weigerung, bei der Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 mitzuwirken, beschädigten die Antragsteller das Vertrauensverhältnis zu diesen weiter (siehe oben, Rn. 40 f., 48 und 58). Die Antragsteller haben insoweit wiederholt gegen ihre gesellschaftsrechtlichen Pflichten verstoßen.

126

Bei der Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses einer Kommanditgesellschaft sind Kommanditisten zur Zustimmung verpflichtet, soweit der Jahresabschluss im Einklang mit den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben steht. Sie haben insoweit keinen eigenen Ermessensspielraum.

BeckOKHGB-Klimke, 45. Ed., § 121 Rn. 11; MünchKommHGB-Priester, 5. Aufl., § 120 Rn. 65.

127

Gegen diese Pflicht haben die Antragsteller durch Verweigerung der Zustimmung zu den Jahresabschlüssen 2022, 2023 und 2024 verstoßen. Die Verweigerung der Feststellung mehrerer Jahresabschlüsse könnte allenfalls durch das Vorliegen sachlicher Gründe gerechtfertigt werden.

Vgl. OLG Celle, NJW-RR 1998, 175, 177.

128

Sachliche Gründe haben die Antragsteller indes ebenso wenig glaubhaft gemacht wie vermeintliche Widersprüche Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 zu gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben. Es gab auch keine. Im Gegenteil betrafen die von den Antragstellern gerügten vermeintlichen Ungereimtheiten in den Jahresabschlüssen ordnungsgemäß durchgeführte Geschäftsvorgänge, den Antragstellern bekannt waren (siehe oben, Rn. 19 ff. und 57 f.).

129

Derartige Verstöße gegen die gesellschaftsrechtlichen Pflichten rechtfertigen ihrerseits eine Ausschließung, wenn – wie hier (siehe nur oben, Rn. 71) – weitere Umstände hinzutreten, etwa die hartnäckige Aufrechterhaltung des Verstoßes.

Vgl. MünchKommHGB-K. Schmidt/Fleischer, 5. Aufl., § 140 Rn. 41.

ee) Gefährdung der Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4)

130

Schließlich gefährdeten die Antragsteller den Fortbestand der Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4).

131

Eine Gefährdung der Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4) lag zunächst in der Weigerung der Antragsteller, der Antragsgegnerin zu 4) die FATCA-Selbstauskünfte zu übermitteln, die die Antragsgegnerin zu 4) der Berliner Sparkasse und der Signal Iduna Bauspar AG vorlegen musste (siehe oben, Rn. 38 f.).

132

Ferner gefährdeten die Antragsteller die Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4) dadurch, dass sie die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 verweigerten (siehe oben, Rn. 40 f., 48 und 58). Die Antragsgegnerin zu 4) war deshalb – entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtungen – nicht dazu in der Lage, der Berliner Sparkasse und der Signal Iduna Bauspar AG rechtzeitig aktuelle Jahresabschlüsse vorzulegen (siehe oben, Rn. 71 ff.).

133

Da die Antragsgegnerin zu 4), verursacht durch die Antragsteller, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Berliner Sparkasse und der Signal Iduna Bauspar AG nicht vollständig erfüllen konnte, bestand das erhebliche Risiko, dass die Berliner Sparkasse und die Signal Iduna Bauspar AG die jeweiligen Darlehen für sofort fällig und zahlbar erklären könnten (siehe oben, Rn. 72 f.). In diesem Fall hätte die Antragsgegnerin zu 4) unverzüglich mehrere Millionen Euro an die Berliner Sparkasse und die Signal Iduna Bauspar AG zurückzahlen müssen.

ff) Begründung eines gesteigerten Haftungsrisikos für die Antragsgegner zu 1) und 2) aus den selbstschuldnerischen Bürgschaften

134

Mit der vorgenannten Gefährdung des Fortbestands der Finanzierung der Antragsgegnerin zu 4) steigerten die Antragsteller zugleich treuwidrig das Haftungsrisiko für die Antragsgegner zu 1) und 2), die sich gegenüber der Berliner Sparkasse für die Antragsgegnerin zu 4) verbürgt hatten (siehe oben, Rn. 23 und 27). Hätte die Berliner Sparkasse die Darlehen für sofort fällig und zahlbar erklärt, hätten die Antragsgegner zu 1) und 2) für die Ansprüche der Berliner Sparkasse jeweils in Höhe von bis zu EUR 2.350.000,00 mit ihrem Privatvermögen einstehen müssen (siehe oben, Rn. 72). Dies müssen die Antragsgegner zu 1) und 2) nicht hinnehmen.

gg) Verhinderung einer günstigen Anschlusszinsvereinbarung

135

Aufgrund der Verweigerungshaltung war die Antragsgegnerin zu 4) darin gehindert, frühzeitig eine Anschlusszinsvereinbarung für den Darlehensvertrag bei der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 abzuschließen. Die Antragsgegnerin zu 4) musste daher im Februar 2025 deutlich höhere Zinsen für das Darlehen zahlen (siehe oben, Rn. 74). Erst nach dem Ausschluss der Antragsteller

konnte die Antragsgegnerin zu 4) eine Anschlusszinsvereinbarung abschließen und sich einen deutlich günstigeren Zinssatz sichern (siehe oben, Rn. 85). Hätten die Antragsgegner zu 1) und 2) die Antragsteller nicht ausgeschlossen, hätte die die Antragsgegnerin zu 4) die Anschlusszinsvereinbarung nicht schließen können und wäre weiterhin mit überhöhten Zinsen belastet.

hh) Gedeihliche Zusammenarbeit mit den Antragstellern ist auch zukünftig nicht zu erwarten

Eine gedeihliche Zusammenarbeit ist mit den Antragstellern auch zukünftig nicht zu erwarten. Die Antragsteller verharren in ihrer Blockadehaltung. Es gab und gibt keine Anhaltspunkte, dass sie diese zukünftig aufgeben werden (siehe oben, Rn. 37 ff. und 54 ff.).

ii) Fehlendes Interesse der Antragsteller an der Fortsetzung ihrer Gesellschaftsbeteiligung an der Antragsgegnerin zu 4)

Die Antragsteller haben kein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung ihrer Gesellschaftsbeteiligung an der Antragsgegnerin zu 4). Wie in dem Treffen vom 25. September 2024 deutlich wurde, verfolgen die Antragsteller das vorrangige Ziel, den Antragsgegnern möglichst lästig zu sein und so offenbar ihre Beteiligung an der Antragsgegnerin zu 4) möglichst einträglich zu "versilbern" (siehe oben, Rn. 67). Ein schützenswertes Interesse an der Fortführung ihrer Beteiligung besteht nicht.

jj) Jedenfalls Gesamtschau begründet wichtigen Grund

Jedenfalls die Gesamtschau der oben (Rn. 116 ff.) genannten Umstände begründet einen wichtigen Grund für den Ausschluss der Antragsteller aus der Antragsgegnerin zu 4).

Die genannten Umstände begründen bereits für sich genommen jeweils einen wichtigen Grund in der jeweiligen Person der Antragsteller. Doch auch das Zusammenfallen mehrerer oder die Wiederholung von Pflichtverletzungen, die jede für sich noch nicht für den Ausschluss genügen, können in der Zusammenschau einen wichtigen Grund darstellen. Dies gilt insbesondere, wenn der

136

137

138

betreffende Gesellschafter sein Verhalten auch nach ernstlicher Beanstandung nicht ändert.

BeckOGKHGB-Michel, Stand: 15.11.2024, § 134 Rn. 12, § 139 Rn. 30; MünchKommHGB-K. Schmidt/Fleischer, 5. Aufl., § 133 Rn. 23.

Das ist hier der Fall. Die Antragsteller haben sich beharrlich geweigert, ihr gesellschaftsschädigendes und treuwidriges Verhalten zu ändern; dies auch nachdem der Antragsgegner zu 2) ausdrücklich darauf hinwies, dass aufseiten der Antragsgegner die ernste Besorgnis besteht, dass die Antragsteller ihre Beteiligung an der Antragsgegnerin zu 4) nutzten, um Geld zu waschen (siehe oben, Rn. 37 ff. und 54 ff.).

Nach alledem kann den Antragsgegnern zu 1) und 2) nicht zugemutet werden, bis zum nächsten Kündigungstermin zum 31. Dezember 2033, also noch mehr als acht Jahre, mit den Antragstellern zusammenzuarbeiten. Die Antragsteller haben das Vertrauensverhältnis zu ihnen nachhaltig zerstört, sodass das Ausschlussinteresse der Antragsgegner zu 1) und 2) das Interesse der Antragsteller an einer fortgesetzten Zusammenarbeit in der Antragsgegnerin zu 4) überwiegt.

II. Antrag zu 1. lit. b) ist teilweise unzulässig, jedenfalls insgesamt unbegründet

Der Antrag zu 1. lit. b) ist bereits unzulässig, soweit begehrt wird, den Antragsgegnern aufzugeben, die Ausschließungsbeschlüsse nicht zu vollziehen. Hierfür besteht kein Rechtsschutzinteresse. Bei der Ausschließung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft handelt es sich um einen Gestaltungsakt, der selbst nicht der Vollziehung bedarf. Zwar ist das mit der Ausschließung verbundene Ausscheiden des Kommanditisten nach §§ 161 Abs. 2, 106 Abs. 6 HGB im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung ist allerdings nicht durch die Gesellschaft, sondern durch alle Gesellschafter, unter Einschluss des ausgeschiedenen, vorzunehmen. Weigert sich ein Gesellschafter, kann die Anmeldung nicht wirksam erfolgen, er muss vielmehr von den übrigen Gesellschaftern mittels

140

141

Leistungsklage auf Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Konkrete Vollzugsmaßnahmen, die von den Antragsgegnern ergriffen werden könnten, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Vgl. OLG Hamm, GmbHR 2024, 307, 310 (juris Rn. 50 ff.).

Die Antragsgegner wären hierzu auch nicht in der Lage. Die Antragsgegner haben die in Erfüllung der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung gemäß Ziff. 21. des Gesellschaftsvertrags (<u>Anlage K 3</u>) erteilten Handelsregistervollmachten über ihren damaligen Rechtsanwalt Clemens Scholz-Remes unzulässigerweise widerrufen lassen (siehe oben, Rn. 47).

Jedenfalls ist der gesamte Antrag zu 1. b) unbegründet. Es besteht weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund. Insoweit gelten die Ausführungen zum Antrag zu 1. a) entsprechend (siehe oben, Rn. 88 ff. und 101 ff.): Die Sache ist nicht eilbedürftig und die Beschlüsse über die Ausschließung der Antragssteller aus der Antragsgegnerin zu 4) sind mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz vereinbar.

Die Anträge sind zurückzuweisen.

Mathaus Mogendart
Mathaus Mogendorf

Rechtsanwalt

143

144

Anlagenverzeichnis

Anlage AG 1	Gesellschafterbeschluss betreffend die
	Antragsgegnerin zu 4) vom 20. September 2014
Anlage AG 2	Handelsregisterauszug der Antragsgegnerin zu 3) vom 21. März 2025
Anlage AG 3	Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 26. April 2015
Anlage AG 4	Vollmacht der Antragstellerin zu 2)
Anlage AG 5	Vollmacht des Antragstellers zu 3)
Anlage AG 6	Vollmacht des Antragstellers zu 4)
Anlage AG 7	Nießbrauchsvertrag zwischen der Antragstellerin zu 2) und dem Antragsteller zu 1) vom 20. März 2012
Anlage AG 8	Nießbrauchsvertrag zwischen dem Antragsteller zu 3 und dem Antragsteller zu 1) vom 20. März 2012
Anlage AG 9	Nießbrauchsvertrag zwischen dem Antragsteller zu 4) und dem Antragsteller zu 1) vom 20. März 2012
Anlage AG 10	Gesellschafterbeschluss betreffend die Antragsgegnerin zu 4) vom 17. März 2016
Anlage AG 11	E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 20. Juli 2024
Anlage AG 12	Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 27 vom 28. März 2025
Anlage AG 13	Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6889926194 vom 11. Mai 2016 nebs Bürgschaftsverträgen

Anlage AG 14	Bescheid für 2017 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des verrechenbaren Verlusts nach § 15a Abs. 4 EStG der Antragsgegnerin zu 4) vom 9. Mai 2019
Anlage AG 15	Darlehensvertrag mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 4./7. Februar 2020
Anlage AG 16	E-Mailverlauf vom 2. August 2019 bis 5. August 2019
Anlage AG 17	E-Mailverlauf vom 23. Dezember 2020 bis 8. Februar 2021
Anlage AG 18	Umsatzübersicht zum Konto der Antragsgegnerin zu 4) bei der Berliner Sparkasse, IBAN DE94 1005 0000 0190 5226 58, vom 8. Februar 2021
Anlage AG 19	E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 25. April 2022
Anlage AG 20	Darlehensvertrag mit der Signal Iduna Bauspar AG vom 20. Juli 2022
Anlage AG 21	E-Mailverlauf vom 14. Juli 2023 bis 12. Oktober 2023
Anlage AG 22	Schreiben der Antragsgegnerin zu 4) vom 28. September 2023
Anlage AG 23	Formulare der Antragsteller zum wirtschaftlich Berechtigten vom 10./11. Oktober 2023
Anlage AG 24	E-Mail des Antragsgegners zu 2) vom 14. Februar 2024
Anlage AG 25	E-Mailverlauf vom 12. März 2024 bis 19. März 2024
Anlage AG 26	E-Mailverlauf vom 5. April 2024 bis 8. April 2024
Anlage AG 27	E-Mailverlauf vom 6. Mai 2024 bis 7. Mai 2024

Aniage AG 28	E-Mail von we Fransfer vom 10. Mai 2024
Anlage AG 29	Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 9. Juli 2024
Anlage AG 30	E-Mailverlauf vom 1. Juli 2024 bis 14. Oktober 2024
Anlage AG 31	Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 21. August 2024
Anlage AG 32	Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom 19. September 2024
Anlage AG 33	E-Mail des Abteilungsdirektors der Berliner Sparkasse Mario Vielitz vom 18. Oktober 2024
Anlage AG 34	Schreiben der Signal Iduna Bauspar AG vom 30. Oktober 2024
Anlage AG 35	Umsatzübersicht zum Darlehen bei der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 24. März 2025
Anlage AG 36	Abdruck der DHL-Sendungsverfolgungen zu der Einladungsschreiben vom 13. Februar 2025
Anlage AG 37	Anschlusszinsvereinbarung mit der Berliner Sparkasse zur Kontonummer 6401955595 vom 28. Februar 2025

T +49 211 8304 0 F +49 211 8304 170

Dr. Maximilian Schiessl Dr. Wolfgang Kellenter Dr. Hartwin Bungert Dr. Georg Seyfarth Prof. Dr. Dirk Uwer Dr. Dirk Busch

Dr. Carl-Philipp Eberlein

Dr. Philipp Otto Neideck Dr. Jörg Meinzenbach

Dr. Michael Schramm

Dr. Tobias Schneiders

Dr. Daniel Zimmer

Partner (retired)

Dr. Wolfgang Meyer-

Prof. Dr. Christoph Stadler Dr. Rainer Krause Dr. Alf-Henrik Bischke Dr. Christian Möller

Dr. Andrea Schlaffge Dr. Astrid Harmsen Dr. Susanne Koch Dr. Anja Balitzki *

Associates*

Vicki Treibmann Jesco Lindner

Paul David Rieger Marco Badra

Dr. Lech Kopczyński Dr. Anika Sonnenberg Dr. Kim Josefine Weisser Dr. Okan Isikay Kira Fritsche Dr. Moritz Koch Wanja Leo Guenther Tim Jaeger Dr. Jakob Stachow

FRANKFURT A.M.

Susanne Marie Struth

Dr. Grigory Bekritsky

Bockenheimer Landstraße 24 T +49 69 17095 0 F +49 69 17095 099

Partner

Dr. Martin Geiger Dr. Georg A. Frowein Prof. Dr. Johannes Adolff Dr. Nikolaus Vieten Dr. Philipp Hanfland Dr. Lucina Berger Dr. Annika Clauss

Dr. Marika Öry

Partner (retired)

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig * Dr. Bernhard M. Maassen Dr. Oleg de Lousanoff* Dr. Hans-Joachim Liebers Dr. Christof Jäckle Dr. Torsten Busch Dr. Joachim Rosengarten Dr. Wolfgang Groß

Counsel*

Martin Peters Marius Marx Tom Shingler Kristina Große Dr. Nicholas Kubesch Dr. Tobias Chowdhury

Associates*

Dr. Sabine van Scherpenberg Dr. Katharina Gebhardt Anna Maria Flick * Daniel Jagnjic Dr. Pascal Brandt Dr. Lukas Böttcher Frithjof Schütte Alina Rollmann Georg Tauser

Dr. Christoph Kling

Dr. Alva Theisinger

Antonius Rodewig

Franziska Biggel

Dr. Stefan Kreß

Dr. Moritz Jacob

Dimitri Alexander Krupp

Natalie-Dilan Yerlikaya

Markus Daniel Fyrnys

Dr. Konrad Schäfer

Behrenstraße 42

T +49 30 20374 0

F +49 30 20374 333

Julia Tittel

Elmar Willemsen Wolfgang Kyselka

Sophie Schröder

Prof. Dr. Wolfgang Spoerr

Dr. Martin Tasma Dr. Constantin Lauterwein Clemens Höhn Dr. Ingo Berner

Partner (retired)

Dr. Julius Budde Dr. Cord-Georg Hasselmann * Dr. Ulrich Blech

Counsel*

Dr. Matthias Berberich

Associates*

Dr. Jan-Marco Luczak Barbara Alpaslan Dr. Moritz Müller-Leibenger Dr. Julia Vorländer Dr. Nicolas Kutscher Dr. Jasper Bothe Dr. Gülşah Schrader Dr. Philipp Wippermann Dr. Krzysztof Paluch Franz Bergann Hedger Roisenwasser

Dr. Philipp Halm Sjard Seeger

Dr. Esther-Nicola Vehling

MÜNCHEN

Leopoldstraße 8-10

Partner

Prof. Dr. Jochen Vetter Prof. Dr. Hans-Jörg Ziegenhain Dr. Emanuel P. Strehle Dr. Daniel Wiegand Dr. Simon Patrick Link Dr. Daniel Engel

Partner (retired)

Counsel*

Dr. Verena Klosterkemper Dr. Benedikt Hoegen Dr. Viola de Blecourt Dr. Patrick Hell Dr. Lukas Kleeberger Julia Gramer

Partner

Christoph Wilken '

Partner (retired)

Associates*

Dr. Philipp Heuser

30 Cannon Street F +44 20 7429 0666

Partner

Dr. Martin Geiger Dr. Albrecht Conrad

NOTARE

Amtssitz Frankfurt am Main

Dr. Georg A. Frowein

- + Notar a.D.
- ▲ nicht Mitglied der Partnerschaft
- als Rechtsanwalt auch in Brüssel eingetragen
- in Deutschland nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Dr. Antonia Hösch